

Geszentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Branntweinmonopols (Branntweinmonopolabschaffungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols gewährten Beihilfe (ABl. L 346 vom 30. 12. 2010, S. 11) wurde die letztmalige Verlängerung der EU-beihilfe-rechtlichen Ausnahmeregelung zur Gewährung produktionsbezogener Beihilfen nach dem deutschen Branntweinmonopol formell beschlossen. Nach dieser Verordnung können landwirtschaftliche Verschlussbrennereien noch bis Ende 2013 und Abfindungsbrenner, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien noch bis Ende 2017 Alkohol im Rahmen des Branntweinmonopols produzieren und an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein gegen Zahlung eines Branntweinübernahmegeldes abliefern.

Mit dem Gesetz zur Abschaffung des Branntweinmonopols sollen die europarechtlichen Vorgaben gemäß den Zusagen der Bundesregierung gegenüber der EU in nationales Recht umgesetzt werden. Dazu sind im bestehenden Branntweinmonopolrecht entsprechende Auslaufregelungen aufzunehmen, an deren Ende (31. Dezember 2017) die Abschaffung des Branntweinmonopols steht.

Die Aufhebung des Branntweinmonopolgesetzes erfordert eine Neuregelung der darin enthaltenen branntweinsteuerrechtlichen Vorschriften in einem Alkoholsteuergesetz, um der betroffenen Wirtschaft frühzeitig die nötige Rechts- und Planungssicherheit zu den verbrauchsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen zu verschaffen, die nach dem Ende des Branntweinmonopols gelten.

B. Lösung

Aufnahme der für die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 zwingend notwendigen Änderungen während der Auslaufphase des Branntweinmonopols in das Branntweinmonopolgesetz im Jahr 2013.

Aufhebung des Branntweinmonopolgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2017. Damit verbunden ist die Abschaffung der vorkonstitutionellen Besitzstandsrechte zum Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennen.

Übernahme der verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften über die Branntweinsteuer aus dem Zweiten Teil des geltenden Branntweinmonopolgesetzes in ein Alkoholsteuergesetz ab dem 1. Januar 2018. Das Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennen wird auf der Basis der derzeit geltenden Kriterien und verbrauch-

steuerrechtlichen Regelungen in das Alkoholsteuergesetz integriert. Damit verbunden ist insbesondere die bundesweite Öffnung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens.

Die Umbenennung der begrifflich überkommenen Branntweinsteuer in Alkoholsteuer erfolgt aus Gründen einer zeitgemäßen und klarer bezeichnenden Rechtssprache und folgt auch der einschlägigen Sprachfassung der betreffenden Verbrauchsteuerrichtlinien der EU.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Einhergehend mit dem Ende des Branntweinmonopols zum 31. Dezember 2017 ist ein sukzessiver Rückbau der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein in der Restlaufzeit des Branntweinmonopols vorgesehen. In welcher Höhe sich dadurch der derzeitige Bundeszuschuss von rd. 80 Mio. Euro pro Jahr an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zur Deckung ihrer Verluste bis zum Ende des Branntweinmonopols verringert, hängt im Wesentlichen, neben der von den einzelnen Brennereien abgelieferten Menge an Rohalkohol, der Höhe des Branntweinübernahmegeldes und der Höhe des Verkaufserlöses für den Alkohol, insbesondere auch ab von den infolge des Ausstiegs aus dem Branntweinmonopol noch bis Ende 2017 zu zahlenden Ausgleichszahlungen an landwirtschaftliche Verschlussbrennereien. Eine verlässliche Prognose ist hierzu noch nicht möglich.

Eine Reduzierung des Zuschusses des Bundes für das Branntweinmonopol kann sich auch ergeben, wenn der Bund Veräußerungserlöse aus nicht mehr für Zwecke der Verwaltung des Branntweinmonopols benötigten Liegenschaften bzw. Reinigungs- und Lagerbetrieben der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erzielt. Die Höhe der Reduzierung ist abhängig von den Verkaufszeitpunkten und dem jeweils zu erzielenden Verkaufserlös und kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Die ab dem 1. Januar 2018 vorgesehene bundesweite Öffnung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens wird sich voraussichtlich nicht wesentlich auf das Volumen der verbrauchsteuerrechtlichen Vergünstigungen für den weiterhin geltenden ermäßigten Steuersatz (zurzeit rund 6 Mio. Euro jährlich nach dem Dreiundzwanzigsten Subventionsbericht der Bundesregierung) auswirken.

Mit dem Ende des Branntweinmonopols werden – nach Schätzungen der Bundeszollverwaltung und der betroffenen Bundesverbände der deutschen Brennereiwirtschaft – aufgrund der dann wegfallenden produktionsbezogenen Beihilfen in Form von Branntweinübernahmegeldern für den erzeugten Rohalkohol mehrere tausend Abfindungsbrennereien ihren Brennereibetrieb einstellen.

Insgesamt ist im Bundesdurchschnitt nicht zuletzt angesichts der Markteintrittsbarrieren für ab dem Jahr 2018 neu zu errichtende Abfindungsbrennereien (u. a. Erfordernis eines landwirtschaftlichen Betriebs und Investitionskosten bei Anschaffung eines Brenngeräts) zu erwarten, dass die Betriebseinstellungen von Abfindungsbrennereien in Süd- und Südwestdeutschland nicht durch Neuerichtungen von Abfindungsbrennereien im gesamten Bundesgebiet überkompensiert werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der Erfüllungsaufwand dauerhaft um insgesamt rd. 3 200 000 Euro pro Jahr.

Dem gegenüber entsteht für die Wirtschaft durch die bundesweite Öffnung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens ab dem 1. Januar 2018 ein Erfüllungsaufwand von rd. 16 000 Euro.

Durch das Gesetz werden neun Informationspflichten abgeschafft.

Die Bürokratiekosten der Wirtschaft, die aus Artikel 2 (Alkoholsteuergesetz) resultieren, entsprechen weit überwiegend den Bürokratiekosten aus dem Zweiten Teil des Branntweinmonopolgesetzes. Für die Wirtschaft ergeben sich insoweit keine nennenswerten Veränderungen.

Die Einzelheiten zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft sind in Teil A der Begründung dargestellt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Infolge der Abschaffung des Branntweinmonopols entfallen mit Ablauf des 31. Dezember 2017 Verwaltungsaufgaben. Dadurch reduziert sich der Erfüllungsaufwand um rd. 1 300 000 Euro jährlich.

Durch die Umstellung von Erlaubnissen auf die rechtlichen Grundlagen des Artikels 2 (Alkoholsteuergesetz) und der damit verbundenen Benachrichtigung der Beteiligten entsteht für die Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 180 000 Euro.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung, der aus Artikel 2 (Alkoholsteuergesetz) resultiert, entspricht darüber hinaus weit überwiegend den Bürokratiekosten aus dem Zweiten Teil des Branntweinmonopolgesetzes. Für die Verwaltung ergeben sich insoweit keine nennenswerten Veränderungen.

Im Einzelnen sind die Änderungen des Erfüllungsaufwands der Verwaltung in Teil A der Begründung dargestellt.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine weiteren Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und die Einzelpreise, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 6. Februar 2013

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Branntweinmonopols
(Branntweinmonopolabschaffungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Branntweinmonopols¹ (Branntweinmonopolabschaffungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung des Branntweinmonopolgesetzes	1
Alkoholsteuergesetz	2
Inkrafttreten	3

Artikel 1

Änderung des Branntweinmonopolgesetzes

Das Branntweinmonopolgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 2011 (BGBl. I S. 1090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ab dem Betriebsjahr 2013/2014 werden keine Jahresbrennrechte mehr festgesetzt.“
2. Dem § 41 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der letzte Abschnitt umfasst vier Jahre und drei Monate und läuft vom 1. Oktober 2013 bis zum 31. Dezember 2017. Die nach Absatz 1 im Jahresdurchschnitt zugelassene Alkoholmenge verringert sich dementsprechend.“
3. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 58a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Landwirtschaftliche Brennereien, die bis 30. September 2012 einen Antrag auf Befreiung von der Ablieferungspflicht nach § 58 Absatz 1 Satz 2 in der bis 30. September 2013 geltenden Fassung gestellt haben, erhalten für die nachfolgenden fünf Betriebsjahre für jedes Betriebsjahr einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 51,50 Euro je hl A des regelmäßigen Brennrechts. Der Ausgleichsbetrag wird von der Bundesmonopolverwaltung jeweils in den ersten vier Monaten eines Betriebsjahres gezahlt. Abweichend

von Satz 2 erhalten landwirtschaftliche Brennereien, die im Betriebsjahr 2012/2013, das heißt im Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013, einen Antrag auf Befreiung von der Ablieferungspflicht nach § 58 Absatz 1 Satz 2 in der bis 30. September 2013 geltenden Fassung gestellt haben, den Ausgleichsbetrag jeweils in den ersten drei Monaten des Betriebsjahres.“

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Pflicht zur Ablieferung entfällt für landwirtschaftliche Verschlussbrennereien ab dem Betriebsjahr 2013/2014.“

5. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Erfüllung der durch die Europäische Kommission Deutschland auferlegten Pflichten nach Artikel 182 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c und e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO; ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 261/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 38) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für Abfindungsbrennereien, Obstgemeinschaftsbrennereien und Stoffbesitzer abweichend von Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 die ablieferungsfähigen Erzeugungsmengen degressiv im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 festzusetzen. Die ablieferungsfähigen Erzeugungsmengen sind vor Beginn eines jeden Betriebsjahres festzusetzen, erforderlichenfalls anzupassen und von der Bundesmonopolverwaltung jeweils im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“

6. § 99b wird aufgehoben.

7. § 133 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Branntwein darf nur in einem unter amtlicher Mitwirkung verschlussicher eingerichteten Teil eines Steuerlagers (Verschlussbrennerei) gewonnen werden.“

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

8. Dem § 134 Absatz 3 Nummer 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) festzulegen, dass Erzeugnisse als im Steuerlager hergestellt gelten, wenn diese in einem betriebswirtschaftlich nicht auf die Herstellung von Erzeugnissen abgestellten Verfahren anfallen (Zwangsanfall), und hierzu das Verfahren zu bestimmen.“
9. In § 152 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „unverfällt“ gestrichen.
10. Dem § 166 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

Artikel 2 Alkoholsteuergesetz² (AlkStG)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergebiet, Steuergegenstand

(1) Alkoholerzeugnisse unterliegen im Steuergebiet der Alkoholsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Alkoholsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinn der Abgabenordnung.

(2) Alkoholerzeugnisse im Sinn dieses Gesetzes sind

1. Alkohol:
 - a) Waren der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent,
 - b) Waren der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt von über 22 Volumenprozent;
2. alkoholhaltige Waren:

andere Waren als die des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, die unter Verwendung von Alkohol hergestellt werden oder Alkohol enthalten und deren Alkoholgehalt bei flüssigen Waren höher als 1,2 Volumenprozent, bei nicht flüssigen Waren höher als 1 Masseprozent ist.

(3) Der Einordnung als Alkohol nach Absatz 2 Nummer 1 steht nicht entgegen, dass dieser feste Stoffe, auch zum Teil in der Flüssigkeit gelöst, enthält.

² Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14. 1. 2009, S. 12), der Umsetzung der Richtlinie (EWG) Nr. 92/83 des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 21, ber. ABl. L 19 vom 27. 1. 1995, S. 52) sowie der Umsetzung der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 29).

(4) Kombinierte Nomenklatur im Sinn dieses Gesetzes ist die Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, L 341 vom 3.12.1987, S. 38, L 378 vom 31.12.1987, S. 120, L 130 vom 26.5.1988, S. 42) in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung und der bis zu diesem Zeitpunkt zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 2 Steuertarif

(1) Die Steuer bemisst sich nach der im Alkoholerzeugnis enthaltenen Alkoholmenge. Sie beträgt für einen Hektoliter reinen Alkohols (hl A), gemessen bei einer Temperatur von 20 Grad Celsius, als Regelsatz 1 303 Euro.

(2) Die Steuer ermäßigt sich für Alkohol, der

1. in einer Abfindungsbrennerei (§ 9) oder von einem Stoffbesitzer (§ 11) innerhalb der zulässigen Jahreserzeugung gewonnen worden ist, auf 1 022 Euro je hl A,
2. in einer Verschlussbrennerei mit einer Jahreserzeugung von bis zu 4 hl A gewonnen worden ist, zum Ausgleich der in einer Abfindungsbrennerei zulässigen steuerfreien Überausbeute, auf 730 Euro je hl A.

Die Steuerermäßigungen sind auf den Erzeuger des Alkohols beschränkt und setzen voraus, dass die Brennerei rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von einer anderen Brennerei und kein Lizenznehmer ist. Der ermäßigte Steuersatz nach Satz 1 Nummer 2 gilt auch für Alkohol, der von einer außerhalb des Steuergebiets liegenden Kleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung von bis zu 5 hl A stammt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 zu erlassen;
2. zur steuerlichen Gleichbehandlung von in einer Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer und in Verschlussbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A gewonnenem Alkohol bei einer Änderung der zulässigen steuerfreien Überausbeute den ermäßigten Steuersatz nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 anzupassen;
3. zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union durch Rechtsverordnung anzuordnen, dass die Alkoholmenge als in Litern ausgedrücktes Volumen auf eine Temperatur von 20 Grad Celsius bezogen wird, und das Verfahren zu bestimmen, wie Alkoholart, Alkoholgehalt und Alkoholmenge sowie der Gehalt an Nebenbestandteilen in Waren, die der Alkoholsteuer unterliegen oder unterliegen können, ermittelt werden und anzugeben sind;
4. anzuordnen, dass die in Alkohol und Alkoholerzeugnissen enthaltene Alkoholmenge nach den Angaben des Herstellers oder Händlers über den Alkoholgehalt und die Menge berechnet wird.

§ 3

Sonstige Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind

1. Systemrichtlinie: Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12), die zuletzt durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 51) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Verfahren der Steueraussetzung: steuerlich überwachte Verfahren, in denen die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung oder die Lagerung in Steuerlagern sowie die Beförderung von Alkoholerzeugnissen unversteuert erfolgen;
3. steuerrechtlich freier Verkehr: weder ein Verfahren der Steueraussetzung noch ein zollrechtliches Nichterhebungsverfahren (§ 20 Absatz 2);
4. Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union: das Gebiet, in dem die Systemrichtlinie gilt;
5. andere Mitgliedstaaten: das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union ohne das Steuergebiet;
6. Drittgebiete: die Gebiete, die außerhalb des Verbrauchsteuergebiets der Europäischen Union liegen, aber zum Zollgebiet der Europäischen Union gehören;
7. Drittländer: die Gebiete, die außerhalb des Verbrauchsteuergebiets der Europäischen Union liegen und nicht zum Zollgebiet der Europäischen Union gehören;
8. Zollgebiet der Europäischen Union: das Gebiet entsprechend Artikel 3 des Zollkodex;
9. Ort der Einfuhr:
 - a) beim Eingang aus Drittländern der Ort, an dem sich die Alkoholerzeugnisse bei ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach Artikel 79 des Zollkodex befinden,
 - b) beim Eingang aus Drittgebieten der Ort, an dem die Alkoholerzeugnisse in sinngemäßer Anwendung von Artikel 40 des Zollkodex zu stellen sind;
10. Zollkodex: die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1, L 79 vom 1.4.1993, S. 84, L 97 vom 18.4.1996, S. 38), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23) geändert worden ist;
11. Personen: natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
12. Verschlussbrennerei: unter amtlicher Mitwirkung verschlussicher eingerichteter Teil eines Steuerlagers;
13. Abfindungsbrenner: Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei nach § 10 Absatz 1.

Abschnitt 2**Steueraussetzung und Besteuerung**

§ 4

Steuerlager

(1) Steuerlager sind Orte, an oder von denen Alkoholerzeugnisse unter Steueraussetzung hergestellt, bearbeitet (auch gereinigt) oder verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden dürfen. Als Herstellung gilt auch die Herabsetzung des Alkoholgehalts auf Trinkstärke.

(2) Alkohol darf, vorbehaltlich der §§ 9 und 11, nur in einer Verschlussbrennerei gewonnen werden. Die in einer Verschlussbrennerei gewonnene Alkoholmenge ist amtlich festzustellen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 zu erlassen und dabei insbesondere zur Sicherung des Steueraufkommens sowie zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. zu bestimmen, welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile zum Steuerlager gehören,
2. zu regeln, dass Alkohol, der sich im steuerrechtlich freien Verkehr befindet, gereinigt werden darf, sowie hierfür die Voraussetzungen und das Verfahren festzulegen,
3. Regelungen zur Alkoholerfassung und Ausnahmen von der amtlichen Feststellung der in einer Verschlussbrennerei gewonnenen Alkoholmenge zu erlassen.

§ 5

Steuerlagerinhaber

(1) Steuerlagerinhaber sind Personen, die ein oder mehrere Steuerlager betreiben. Sie bedürfen einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit in Höhe des Steuerwerts der Menge reinen Alkohols abhängig, die voraussichtlich im Jahresdurchschnitt in 1,5 Monaten unvergällt in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird. Der Steuerwert wird nach dem Regelsatz (§ 2 Absatz 1) bemessen.

(2) Die Erlaubnis zur Gewinnung von Alkohol wird erst erteilt, wenn der zur Gewinnung von Alkohol dienende Teil des Steuerlagers verschlussicher eingerichtet ist. Der Steuerlagerinhaber ist verpflichtet, diesen Teil des Steuerlagers auf seine Kosten verschlussicher einzurichten und zu erhalten.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 1 Satz 3 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(4) Das Hauptzollamt kann den Betrieb einer Verschlussbrennerei untersagen, solange sie nicht verschlussicher eingerichtet ist. Der Steuerlagerinhaber hat die amtlichen An-

ordnungen zur verschlussssicheren Einrichtung zu befolgen. Das Hauptzollamt kann die vorübergehende Einstellung des Betriebs einer Verschlussbrennerei anordnen, wenn infolge einer Betriebsstörung oder einer Verletzung der Brennereinrichtung Steuerbelange gefährdet sind.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 zu erlassen und dabei insbesondere zur Sicherung des Steueraufkommens sowie zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - a) das Erlaubnis- und Steuerlagerverfahren einschließlich der Sicherheitsleistung zu regeln und dabei insbesondere vorzusehen, in der Erlaubnis bestimmte Handlungen zuzulassen und die Handlungen näher zu umschreiben,
 - b) eine Mindestumschlagsmenge und eine Mindestlagerdauer vorzusehen,
 - c) bei Gefährdung der Steuerbelange Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts des tatsächlichen Lagerbestands zu verlangen oder das Steuerlager unter amtlichen Verschluss zu nehmen,
 - d) Richtwerte für Lagerungs- und Verarbeitungsverlust festzulegen, hierüber Erklärungen des Steuerlagerinhabers zu verlangen und anzuordnen, dass für den die Richtwerte überschreitenden Verlust widerleglich vermutet wird, dass bezüglich dieser Mengen eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr erfolgt ist,
 - e) vorzusehen, in welcher Art und Weise der zur Gewinnung von Alkohol dienende Teil des Steuerlagers verschlussssicher einzurichten ist,
 - f) festzulegen, dass Alkoholerzeugnisse als im Steuerlager hergestellt gelten, wenn diese in einem betriebswirtschaftlich nicht auf die Herstellung von Alkoholerzeugnissen abgestellten Verfahren anfallen (Zwangsanfall), und hierzu das Verfahren festzulegen,
2. zur Erleichterung der Herstellung trinkfertiger Alkohole bei wirtschaftlichem Bedürfnis zuzulassen, dass Alkohol, ausgenommen der aus Traubenwein, der nachweislich in einer Abfindungsbrennerei erzeugt wurde, in ein Steuerlager aufgenommen werden kann, dessen Inhaber eine Verschlussbrennerei regelmäßig betreibt, und dass für diesen Alkohol eine um 1 Prozent gekürzte gleiche Alkoholmenge steuerfrei in den freien Verkehr überführt werden kann, sowie die notwendigen steuerlichen Sicherungsmaßnahmen anzuordnen.

§ 6

Registrierte Empfänger

(1) Registrierte Empfänger sind Personen, die in ihren Betrieben im Steuergebiet Alkoholerzeugnisse unter Steueraussetzung zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder

2. im Einzelfall

empfangen dürfen, wenn die Alkoholerzeugnisse aus einem Steuerlager in einem anderen Mitgliedstaat oder von einem Ort der Einfuhr in einem anderen Mitgliedstaat versandt wurden. Der Empfang durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts steht dem Empfang zu gewerblichen Zwecken gleich.

(2) Registrierte Empfänger bedürfen einer Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Erlaubnis davon abhängig, dass eine Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Erlaubnis von einer Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer abhängig und ist auf eine bestimmte Menge, einen einzigen Versender und einen bestimmten Zeitraum zu beschränken. Die Voraussetzungen der Sätze 2, 3 und 4 erster Halbsatz gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 3, insbesondere zum Verfahren der Erlaubnis und zur Sicherheitsleistung, zu erlassen.

§ 7

Registrierte Versender

(1) Registrierte Versender sind Personen, die Alkoholerzeugnisse vom Ort der Einfuhr unter Steueraussetzung versenden dürfen.

(2) Registrierte Versender bedürfen einer Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. Die Erlaubnis ist bei Beförderungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 davon abhängig, dass eine Sicherheit nach § 15 Absatz 2 geleistet worden ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 3, insbesondere zum Verfahren der Erlaubnis und zur Sicherheitsleistung, zu erlassen und dabei zur Vorbeugung des Steuermisbrauchs und zur Sicherung des Steueraufkommens vorzusehen, den Versand vom Ort der Einfuhr nur dann zuzulassen, wenn dem steuerliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 8
Begünstigte

(1) Begünstigte, die Alkoholerzeugnisse unter Steueraussetzung im Steuergebiet empfangen dürfen, sind vorbehaltlich des Absatzes 2

1. die ausländische Truppe und deren ziviles Gefolge im Sinn von Artikel I des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) in der jeweils geltenden Fassung (NATO-Truppenstatut);
2. in der Bundesrepublik Deutschland errichtete internationale militärische Hauptquartiere nach Artikel 1 des Protokolls über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere vom 28. August 1952 (BGBl. 1969 II S. 1997, 2000) in der jeweils geltenden Fassung (Protokoll über die NATO-Hauptquartiere) sowie nach Artikel 1 des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1969 II S. 1997, 2009) in der jeweils geltenden Fassung (Ergänzungsabkommen);
3. Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer von den Vereinigten Staaten von Amerika bezeichneten Regierungen in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (BGBl. 1955 II S. 821, 823) in der jeweils geltenden Fassung;
4. diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen;
5. die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen internationalen Einrichtungen.

(2) Ein Empfang unter Steueraussetzung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der jeweils geltenden Fassung für die ausländische Truppe und deren ziviles Gefolge;
2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und Artikel 15 des Ergänzungsabkommens für die in der Bundesrepublik Deutschland errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere;
3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 nach Artikel III Nummer 2 und den Artikeln IV bis VI des in Absatz 1 Nummer 3 genannten Abkommens vom 15. Oktober 1954 für die Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika oder an-

derer von den Vereinigten Staaten von Amerika bezeichneten Regierungen in der Bundesrepublik Deutschland;

4. im Fall des Absatzes 1 Nummer 4 in Form der Gegenseitigkeit für die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen;
5. im Fall des Absatzes 1 Nummer 5 nach den internationalen Übereinkommen für die internationalen Einrichtungen

und eine Freistellungsbescheinigung (Artikel 13 der Systemrichtlinie) vorliegen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren für den Empfang unter Steueraussetzung mit Freistellungsbescheinigung für Begünstigte nach Absatz 1 näher zu regeln und zur Verfahrensvereinfachung bei Beförderungen unter Steueraussetzung im Steuergebiet anstelle einer Freistellungsbescheinigung andere geeignete Dokumente zuzulassen.

§ 9
Abfindungsbrennerei

(1) Abfindungsbrennereien sind Orte, an denen Alkohol abweichend von § 4 ohne Verschlüsse ausschließlich aus Obst, einschließlich Obstmost und Obsttrester, Beeren, Wein, einschließlich Weinhefe und Weintrester, Wurzeln, einschließlich deren Knollen, Topinambur, Getreide, Bier, Kartoffeln oder den jeweiligen Rückständen davon gewonnen und gereinigt werden darf. Die Jahreserzeugung in einer Abfindungsbrennerei darf 3 hl A pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Der in einer Abfindungsbrennerei gewonnene Alkohol darf nicht zu gewerblichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat, ein Drittland oder ein Drittgebiet befördert werden.

(2) Als Jahreserzeugung nach Absatz 1 gilt der gesamte in einer Abfindungsbrennerei innerhalb eines Kalenderjahres gewonnene Alkohol. Bei der Ermittlung der Jahreserzeugung bleibt der durch Stoffbesitzer (§ 11) in der Abfindungsbrennerei gewonnene Alkohol unberücksichtigt.

(3) In einer Abfindungsbrennerei wird der gewonnene Alkohol pauschal aus der Menge der Rohstoffe, die zur Alkoholgewinnung eingesetzt wird, und aus einem festgelegten amtlichen Ausbeutesatz ermittelt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 zu erlassen und dabei insbesondere

1. zu bestimmen, welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile zu einer Abfindungsbrennerei gehören und welche baulichen Voraussetzungen zu erfüllen sind,
2. die Bauart, die Größe und andere technische Beschaffenheiten sowie die Anforderung an die Aufstellung der Brenngeräte vorzuschreiben, die in einer Abfindungsbrennerei verwendet werden dürfen,
3. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die in Absatz 1 genannten Rohstoffe näher zu bestimmen so-

wie den Kreis der zulässigen Rohstoffe zu erweitern oder einzuschränken,

4. die Voraussetzungen festzulegen und das Verfahren für die Fälle zu regeln, in denen in der Abfindungsbrennerei andere Rohstoffe verarbeitet werden als die, die durch den Abfindungsbrenner in seinem landwirtschaftlichen Betrieb selbst gewonnen worden sind (Lohnbrennen),
5. die Fälle zu bestimmen, in denen der von einem Abfindungsbrenner in seiner Abfindungsbrennerei gewonnene Alkohol als durch einen anderen Abfindungsbrenner in dessen Abfindungsbrennerei gewonnen gilt (vereinfachtes Lohnbrennen), sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für das vereinfachte Lohnbrennen zu bestimmen und
6. das Verfahren zur Festlegung und Veröffentlichung der amtlichen Ausbeutesätze einschließlich des Probe- und Kontrollbrennens zu bestimmen.

§ 10

Abfindungsbrenner

(1) Wer eine Abfindungsbrennerei betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt,

1. die ein wirtschaftliches Bedürfnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei nachweisen,
2. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und
3. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

(2) Ein wirtschaftliches Bedürfnis im Sinn des Absatzes 1 Nummer 1 liegt vor, wenn der Antragsteller über einen landwirtschaftlichen Betrieb als selbständige wirtschaftliche Einheit verfügt und wenn bei diesem ausreichend zulässige Rohstoffe anfallen. Der landwirtschaftliche Betrieb muss dabei die Mindestgröße nach § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung für Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erreichen. Für die Berechnung der Mindestgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs sind die bis zum 31. Dezember 2007 gültigen Mindestgrößenwerte der jeweils zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse anzuwenden.

(3) Die Erlaubnis erlischt mit Wirkung vom 1. Januar des Kalenderjahres, in dem

1. nicht zugelassene Rohstoffe eingesetzt werden,
2. die Jahreserzeugung nach § 9 Absatz 1 überschritten wird,
3. in der Abfindungsbrennerei gewonnener Alkohol durch einen Abfindungsbrenner oder auf dessen Veranlassung zu gewerblichen Zwecken in einen anderen Mitgliedsstaat, ein Drittland oder ein Drittgebiet befördert wird oder
4. eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

(4) Die Gewinnung von Alkohol und dessen Reinigung in einer Abfindungsbrennerei bedürfen jeweils einer Genehmigung. Sie ist durch den Abfindungsbrenner beim Hauptzollamt rechtzeitig vorher zu beantragen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 zu erlassen und dabei insbesondere

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 - a) näher zu bestimmen, in welchen Fällen ein landwirtschaftlicher Betrieb über ausreichend zulässige Rohstoffe verfügt,
 - b) festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis nicht erlischt, wenn die Mindestgröße nach Absatz 2 Satz 2 bis auf maximal ein Viertel unterschritten wird,
 - c) für landwirtschaftliche Betriebe mit Sonderkulturen Obstbau eine von Absatz 2 Satz 2 abweichende Mindestgröße festzulegen,
2. das Erlaubnisverfahren zu regeln,
3. Ausnahmen von Absatz 3 vorzusehen,
4. das Antrags- und Genehmigungsverfahren nach Absatz 4 zu regeln.

§ 11

Stoffbesitzer

(1) Stoffbesitzer sind natürliche Personen, die

1. kein eigenes Brenngerät besitzen,
2. Alkohol aus ausschließlich aus den im Steuergebiet selbst gewonnenen Rohstoffen Obst, einschließlich Obstmost und Obsttrester, Beeren, Wein, einschließlich Weinhefe und Weintrester, Wurzeln, einschließlich deren Knollen, Topinambur oder den jeweiligen Rückständen davon in einer Abfindungsbrennerei gewinnen und
3. den nach Nummer 2 gewonnenen Alkohol anschließend reinigen dürfen.

Satz 1 gilt bis zu einer Jahreserzeugung von 0,5 hl A pro Kalenderjahr.

(2) Die Gewinnung von Alkohol nach Absatz 1 ist pro Haushalt auf eine Person beschränkt. Steuerlagerinhaber, Abfindungsbrenner sowie die jeweils in ihrem Haushalt lebenden Personen sind von der Eigenschaft als Stoffbesitzer ausgeschlossen.

(3) Der von einem Stoffbesitzer gewonnene Alkohol wird pauschal aus der Menge der Rohstoffe, die zur Alkoholvergewinnung eingesetzt wird, und aus einem festgelegten Ausbeutesatz ermittelt.

(4) Stoffbesitzer verlieren ihre Eigenschaft als Stoffbesitzer mit Wirkung vom 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie

1. andere als in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannte Rohstoffe verarbeiten,
2. mehr als 0,5 hl A pro Kalenderjahr gewinnen oder

3. Alkohol zu gewerblichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat, ein Drittland oder ein Drittgebiet befördern oder befördern lassen.

(5) Die Gewinnung von Alkohol und dessen Reinigung durch einen Stoffbesitzer bedürfen jeweils einer Genehmigung. Sie ist durch den Stoffbesitzer beim Hauptzollamt rechtzeitig vorher zu beantragen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 zu erlassen und dabei insbesondere

1. den Personenkreis nach den Absätzen 1 und 2 näher zu bestimmen,
2. die in Absatz 1 genannten Rohstoffe näher zu bestimmen sowie den Kreis der zulässigen Rohstoffe zu erweitern oder einzuschränken,
3. zuzulassen, dass Stoffbesitzer Alkohol in Ausnahmefällen auch in einer Verschlussbrennerei gewinnen können,
4. das Verfahren zur Festlegung und Veröffentlichung der Ausbeutesätze einschließlich des Probe- und Kontrollbrennens zu bestimmen,
5. Ausnahmen von Absatz 4 zuzulassen,
6. das Antrags- und Genehmigungsverfahren nach Absatz 5 zu regeln.

§ 12

Abschnittsbrennen

(1) Innerhalb eines Abschnitts dürfen

1. Abfindungsbrennereien insgesamt 9 hl A und
2. Stoffbesitzer insgesamt 1,5 hl A

gewinnen und reinigen. Dieser Alkohol gilt abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 11 Absatz 1 Satz 2 als innerhalb der jeweils zulässigen Jahreserzeugung gewonnen.

(2) Ein Abschnitt umfasst drei Jahre. Der erste Abschnitt beginnt am 1. Januar 2018 und endet am 31. Dezember 2020. Die weiteren Abschnitte schließen sich entsprechend an.

(3) Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer, die im Abschnitt brennen wollen, haben dies dem Hauptzollamt rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 zu erlassen und dabei insbesondere das Verfahren zur Anzeige und Überwachung des Abschnittsbrennens zu regeln.

§ 13

Beförderungen (Allgemeines)

(1) Beförderungen gelten, soweit in diesem Gesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur dann als unter Steueraussetzung durchgeführt, wenn sie mit einem elektronischen Verwal-

tungsdokument nach Artikel 21 der Systemrichtlinie erfolgen.

(2) Für Beförderungen unter Steueraussetzung an Begünstigte im Sinn des Artikels 12 Absatz 1 der Systemrichtlinie ist zusätzlich eine Freistellungsbescheinigung erforderlich. Dies gilt für Beförderungen unter Steueraussetzung an Begünstigte (§ 8) entsprechend, sofern nicht nach § 8 Absatz 3 andere Dokumente anstelle der Freistellungsbescheinigung zugelassen worden sind.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung entsprechend den Artikeln 21 bis 31 der Systemrichtlinie und den dazu ergangenen Verordnungen sowie das Verfahren der Übermittlung des elektronischen Verwaltungsdokuments und den dazu erforderlichen Datenaustausch zu regeln und dabei das Verfahren abweichend von Absatz 1 zu bestimmen.

§ 14

Beförderungen im Steuergebiet

(1) Alkoholerzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung, auch über Drittländer oder Drittgebiete, befördert werden aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Verwendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet

1. in andere Steuerlager,
2. in Betriebe von Verwendern (§ 28 Absatz 1) oder
3. zu Begünstigten (§ 8)

im Steuergebiet.

(2) Wenn Steuerbelange gefährdet erscheinen, hat der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender Sicherheit für die Beförderung zu leisten. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, dass die Sicherheit durch den Eigentümer, den Beförderer oder den Empfänger der Alkoholerzeugnisse geleistet wird.

(3) Die Alkoholerzeugnisse sind unverzüglich

1. vom Steuerlagerinhaber in sein Steuerlager aufzunehmen,
2. vom Verwender (§ 28 Absatz 1) in seinen Betrieb aufzunehmen oder
3. vom Begünstigten (§ 8) zu übernehmen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 beginnt die Beförderung unter Steueraussetzung, wenn die Alkoholerzeugnisse das Steuerlager verlassen oder am Ort der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, und endet mit der Aufnahme oder Übernahme.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 4, insbesondere zur Sicherheitsleistung, zu erlassen,
2. zur Verfahrensvereinfachung zuzulassen, dass Alkoholerzeugnisse, die Steuerlagerinhaber oder Verwender in Besitz genommen haben, als in ihr Steuerlager oder

ihren Betrieb aufgenommen gelten, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 15

Beförderungen aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten

(1) Alkoholerzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung, auch über Drittländer oder Drittgebiete, befördert werden

1. aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet
 - a) in Steuerlager,
 - b) in Betriebe von registrierten Empfängern oder
 - c) zu Begünstigten im Sinn des Artikels 12 Absatz 1 der Systemrichtlinie
 in anderen Mitgliedstaaten;
2. aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr in anderen Mitgliedstaaten
 - a) in Steuerlager,
 - b) in Betriebe von registrierten Empfängern oder
 - c) zu Begünstigten (§ 8)
 im Steuergebiet;
3. durch das Steuergebiet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 hat der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muss in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, dass die Sicherheit durch den Eigentümer, den Beförderer oder den Empfänger der Alkoholerzeugnisse geleistet wird.

(3) Das Verfahren der Steueraussetzung unter Sicherheitsleistung ist auch dann anzuwenden, wenn Alkoholerzeugnisse, die für Steuerlager im Steuergebiet oder für Begünstigte (§ 8) im Steuergebiet bestimmt sind, über einen anderen Mitgliedstaat befördert werden.

(4) Die Alkoholerzeugnisse sind unverzüglich

1. vom Steuerlagerinhaber des abgebenden Steuerlagers,
 2. vom registrierten Versender oder
 3. vom Empfänger, wenn dieser im Steuergebiet Besitz an den Erzeugnissen erlangt hat,
- aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu befördern, oder
4. vom Steuerlagerinhaber des empfangenden Steuerlagers in sein Steuerlager aufzunehmen,
 5. vom registrierten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen, oder
 6. vom Begünstigten (§ 8) zu übernehmen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 beginnt die Beförderung unter Steueraussetzung, wenn die Alkoholerzeugnisse das Steuerlager verlassen oder am Ort der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 endet die Beförderung unter Steueraussetzung mit der Aufnahme oder Übernahme.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 4, insbesondere zur Sicherheitsleistung, zu erlassen; dabei kann es

1. zur Verfahrensvereinfachung zulassen, dass Alkoholerzeugnisse, die Steuerlagerinhaber oder registrierte Empfänger in Besitz genommen haben, als in ihr Steuerlager oder ihren Betrieb aufgenommen gelten, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden;
2. für häufig und regelmäßig stattfindende Beförderungen von Alkoholerzeugnissen in einem Verfahren der Steueraussetzung zwischen den Gebieten von zwei oder mehr Mitgliedstaaten Vereinfachungen durch bilaterale Vereinbarungen mit den betroffenen Mitgliedstaaten vorsehen.

§ 16

Ausfuhr

(1) Alkoholerzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung, auch über Drittländer oder Drittgebiete, aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Ort befördert werden, an dem die Alkoholerzeugnisse das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen.

(2) Der Steuerlagerinhaber, der registrierte Versender oder der Empfänger, wenn dieser im Steuergebiet Besitz an den Alkoholerzeugnissen erlangt hat, hat die Alkoholerzeugnisse unverzüglich auszuführen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 beginnt die Beförderung unter Steueraussetzung, wenn die Alkoholerzeugnisse das Steuerlager verlassen oder am Ort der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind. Die Beförderung unter Steueraussetzung endet, wenn die Alkoholerzeugnisse das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen.

(4) Für die Verfahrensvorschriften, die Sicherheitsleistung und die Zulassung von Verfahrensvereinfachungen gilt für die unmittelbare Ausfuhr aus dem Steuergebiet § 14 Absatz 2 und 5, für die Ausfuhr über andere Mitgliedstaaten § 15 Absatz 2 und 6 entsprechend.

§ 17

Unregelmäßigkeiten während der Beförderung

(1) Als Unregelmäßigkeit gilt ein während der Beförderung unter Steueraussetzung eintretender Fall, mit Ausnahme der in § 18 Absatz 3 geregelten Fälle, auf Grund dessen die Beförderung oder ein Teil der Beförderung nicht ordnungsgemäß beendet werden kann.

(2) Treten während einer Beförderung von Alkoholerzeugnissen nach den §§ 14 bis 16 im Steuergebiet Unregelmäßigkeiten ein, werden die Alkoholerzeugnisse insoweit dem Verfahren der Steueraussetzung entnommen.

(3) Wird während der Beförderung unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in einem anderen Mitgliedstaat oder von einem Ort der Einfuhr in einem anderen Mitgliedstaat im Steuergebiet festgestellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist und kann nicht ermittelt werden, wo die Unregelmäßigkeit eingetreten ist, so gilt sie als im

Steuergebiet und zum Zeitpunkt der Feststellung eingetreten.

(4) Sind Alkoholerzeugnisse unter Steueraussetzung aus dem Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat befördert worden (§ 15 Absatz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1) und nicht an ihrem Bestimmungsort eingetroffen, ohne dass während der Beförderung eine Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist, so gilt die Unregelmäßigkeit nach Absatz 1 als im Steuergebiet zum Zeitpunkt des Beginns der Beförderung eingetreten, es sei denn, der Versender führt innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Beginn der Beförderung den hinreichenden Nachweis, dass die Alkoholerzeugnisse

1. am Bestimmungsort eingetroffen sind und die Beförderung ordnungsgemäß beendet wurde oder
2. auf Grund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort eingetroffen sind.

Hatte die Person, die für die Beförderung Sicherheit geleistet hat (§ 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 4), keine Kenntnis davon, dass die Alkoholerzeugnisse nicht an ihrem Bestimmungsort eingetroffen sind, und konnte sie auch keine Kenntnis davon haben, so hat sie innerhalb einer Frist von einem Monat ab Übermittlung dieser Information durch das Hauptzollamt die Möglichkeit, den Nachweis nach Satz 1 zu führen.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 3 und 4 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag, an dem die Beförderung begonnen hat, festgestellt, dass die Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat nachweislich erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer auf Antrag erstattet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die in § 15 Absatz 3 genannten Fälle entsprechend.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 2 bis 6 zu erlassen.

§ 18

Steuarentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht zum Zeitpunkt der Überführung der Alkoholerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr, es sei denn, es schließt sich eine Steuerbefreiung an.

(2) Alkoholerzeugnisse werden in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt durch:

1. die Entnahme aus dem Steuerlager, es sei denn, es schließt sich ein weiteres Verfahren der Steueraussetzung an; einer Entnahme steht der Verbrauch im Steuerlager gleich,
2. die Gewinnung oder Reinigung ohne Erlaubnis nach den §§ 5 und 10,
3. die Reinigung von Alkoholerzeugnissen außerhalb des Steuerlagers ohne Erlaubnis, für deren Herstellung eine Steuervergünstigung nach § 27 Absatz 1 vorgesehen ist,
4. die Entnahme aus dem Verfahren der Steueraussetzung bei Aufnahme in den Betrieb des registrierten Empfängers,

5. eine Unregelmäßigkeit nach § 17 während der Beförderung unter Steueraussetzung.

(3) Die Steuer entsteht nicht, wenn die Alkoholerzeugnisse auf Grund ihrer Beschaffenheit oder infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen sind. Alkoholerzeugnisse gelten dann als vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie als solche nicht mehr genutzt werden können. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Verlust der Alkoholerzeugnisse sind hinreichend nachzuweisen.

(4) Die Steuer entsteht auch, wenn Alkohol außerhalb des Steuerlagers zu gewerblichen Zwecken hergestellt wird und der hierfür verwendete Alkohol zuvor nicht oder nicht vollständig nach § 2 versteuert wurde. Die Steuer entsteht jedoch nicht, wenn die nicht versteuerte Alkoholmenge aus der Verwendung anderer Alkoholerzeugnisse stammt und 1 Prozent der Gesamtalkoholmenge nicht übersteigt. In den übrigen Fällen vermindert sich die Steuer um die nachgewiesene Alkoholsteuervorbelastung.

(5) Alkohol, der in einer Abfindungsbrennerei gewonnen wird, wird mit seiner Gewinnung in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt.

(6) Steuerschuldner ist oder Steuerschuldner sind in den Fällen

1. des Absatzes 2 Nummer 1: der Steuerlagerinhaber, daneben bei einer unrechtmäßigen Entnahme die Person, die die Alkoholerzeugnisse entnommen hat oder in deren Namen die Alkoholerzeugnisse entnommen wurden, sowie jede Person, die an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt war;
2. des Absatzes 2 Nummer 2: der Hersteller, der Reiniger sowie jede an der Tätigkeit beteiligte Person;
3. des Absatzes 2 Nummer 3: der Reiniger sowie jede an der Tätigkeit beteiligte Person;
4. des Absatzes 2 Nummer 4: der registrierte Empfänger;
5. des Absatzes 2 Nummer 5: der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender und daneben jede andere Person, die Sicherheit geleistet hat, die Person, die die Alkoholerzeugnisse aus der Beförderung entnommen hat oder in deren Namen die Alkoholerzeugnisse entnommen wurden, sowie jede Person, die an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt war und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Entnahme unrechtmäßig war;
6. des Absatzes 4: der Hersteller sowie jede an der Herstellung beteiligte Person;
7. des Absatzes 5: die Person, die den Alkohol gewinnt.

Werden Alkoholerzeugnisse aus einem Steuerlager an Personen abgegeben, die keine gültige Erlaubnis nach § 28 Absatz 1 haben, entsteht die Steuer nach Absatz 1. Steuerschuldner werden neben dem Steuerlagerinhaber mit Inbesitznahme der Alkoholerzeugnisse die Personen nach Satz 2.

(7) Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu den Absätzen 3 bis 5 zu erlassen und dabei insbesondere

1. Regelungen zu den Anforderungen an den Nachweis nach Absatz 3 festzulegen,
2. zu regeln, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen der in einer Abfindungsbrennerei gewonnene und nach amtlichem Ausbeutesatz ermittelte Alkohol abweichend von Absatz 5 nicht in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird, sondern als unter Steueraussetzung in einem Steuerlager gewonnen gilt und von diesem Steuerlager unter Steueraussetzung zu einem Steuerlager im Steuergebiet befördert werden kann.

§ 19

Steueranmeldung, Steuerbescheid, Fälligkeit

(1) Die Steuerschuldner nach § 18 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative und Nummer 4 haben über die Alkoholerzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, spätestens am zehnten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Bei der Entnahme von Alkoholerzeugnissen aus einer Verschlussbrennerei in den steuerrechtlich freien Verkehr wird die Alkoholmenge amtlich festgestellt. Über die durch die Entnahme entstandene Steuer wird dem Steuerlagerinhaber ein Steuerbescheid erteilt. Die Steuer ist spätestens am siebten Tag nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Eine Entnahme ohne amtliche Mitwirkung steht einer unrechtmäßigen Entnahme gleich.

(2) Die Steuerschuldner nach § 18 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2, 3, 5 und 6 sowie Satz 3 haben unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

(3) Der Steuerschuldner nach § 18 Absatz 6 Nummer 7 hat mit dem Antrag auf Genehmigung nach § 10 Absatz 4 eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am zehnten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Einzelheiten zur Steueranmeldung zu bestimmen.

Abschnitt 3

Einfuhr von Alkoholerzeugnissen aus Drittländern oder Drittgebieten

§ 20

Einfuhr

- (1) Einfuhr ist
1. der Eingang von Alkoholerzeugnissen aus Drittländern oder Drittgebieten in das Steuergebiet, es sei denn, die Alkoholerzeugnisse befinden sich beim Eingang in einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren;

2. die Entnahme von Alkoholerzeugnissen aus einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren im Steuergebiet, es sei denn, es schließt sich ein weiteres zollrechtliches Nichterhebungsverfahren an.

(2) Zollrechtliche Nichterhebungsverfahren sind

1. beim Eingang von Alkoholerzeugnissen im zollrechtlichen Status als Nichtgemeinschaftswaren aus Drittländern oder Drittgebieten:
 - a) die besonderen Verfahren der Zollüberwachung beim Eingang in das Zollgebiet der Europäischen Union nach Titel III Kapitel 1 bis 4 des Zollkodex,
 - b) die vorübergehende Verwahrung nach Titel III Kapitel 5 des Zollkodex,
 - c) die Verfahren in Freizonen oder Freilagern nach Titel IV Kapitel 3 Abschnitt 1 des Zollkodex,
 - d) alle Verfahren nach Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex,
 - e) das nationale Zollverfahren der Truppenverwendung nach § 2 des Truppenzollgesetzes vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
 und die dazu ergangenen Vorschriften;
2. beim Eingang von Alkoholerzeugnissen im zollrechtlichen Status als Gemeinschaftswaren aus Drittgebieten in sinngemäßer Anwendung die besonderen Verfahren der Zollüberwachung beim Eingang in das Zollgebiet der Europäischen Union nach Titel III Kapitel 1 bis 4 des Zollkodex.

§ 21

Unregelmäßigkeiten in zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren

Treten in einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren, in dem sich Alkoholerzeugnisse befinden, Unregelmäßigkeiten ein, gilt Artikel 215 des Zollkodex sinngemäß.

§ 22

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht zum Zeitpunkt der Überführung der Alkoholerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr, es sei denn, die Alkoholerzeugnisse werden unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt oder es schließt sich eine Steuerbefreiung an. Die Steuer entsteht nicht, wenn die Alkoholerzeugnisse unter Steueraussetzung aus dem Steuergebiet oder einem anderen Mitgliedstaat über Drittländer oder Drittgebiete in das Steuergebiet befördert werden.

(2) Steuerschuldner ist

1. die Person, die nach den Zollvorschriften verpflichtet ist, die Alkoholerzeugnisse anzumelden oder in deren Namen die Alkoholerzeugnisse angemeldet werden,
2. jede andere Person, die an einer unrechtmäßigen Einfuhr beteiligt ist.

§ 18 Absatz 7 gilt entsprechend.

(3) Für die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen, ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung, so-

wie die Nacherhebung, den Erlass und die Erstattung in anderen Fällen als nach Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 239 des Zollkodex und das Steuerverfahren gelten die Zollvorschriften sinngemäß. Abweichend von Satz 1 bleiben die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung unberührt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind für Alkoholerzeugnisse in der Truppenverwendung (§ 20 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e), die zweckwidrig verwendet werden, die Vorschriften des Truppenzollgesetzes anzuwenden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu Absatz 3 zu erlassen und die Besteuerung abweichend von Absatz 3 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung von im Steuergebiet hergestellten Alkoholerzeugnissen oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

Abschnitt 4

Beförderung und Besteuerung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten

§ 23

Erwerb durch Privatpersonen

(1) Alkoholerzeugnisse, die eine Privatperson für ihren Eigenbedarf in anderen Mitgliedstaaten im steuerrechtlich freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet befördert (private Zwecke), sind steuerfrei.

(2) Bei der Beurteilung, ob Alkoholerzeugnisse nach Absatz 1 für den Eigenbedarf bestimmt sind, sind die nachstehenden Kriterien zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz der Alkoholerzeugnisse,
2. Ort, an dem sich die Alkoholerzeugnisse befinden, oder die Art der Beförderung,
3. Unterlagen über die Alkoholerzeugnisse,
4. Beschaffenheit oder Menge der Alkoholerzeugnisse.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens vorzuschreiben, bei welcher Menge an Alkoholerzeugnissen nach Absatz 1 widerleglich vermutet wird, dass diese nicht für den Eigenbedarf der Privatperson bestimmt sind.

§ 24

Bezug und Besitz zu gewerblichen Zwecken

(1) Werden Alkoholerzeugnisse in anderen als den in § 23 Absatz 1 genannten Fällen aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats bezogen (gewerbliche Zwecke), entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher

1. die Alkoholerzeugnisse im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. die außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Alkoholerzeugnisse in das Steuergebiet befördert oder befördern lässt,

es sei denn, es schließt sich eine Steuerbefreiung an. Steuerschuldner ist der Bezieher.

(2) Gelangen Alkoholerzeugnisse aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken anders als in den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet, entsteht die Steuer dadurch, dass die Alkoholerzeugnisse erstmals im Steuergebiet in Besitz gehalten oder verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die in Besitz gehaltenen Alkoholerzeugnisse

1. für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind und unter zulässiger Verwendung eines Begleitdokuments nach Artikel 34 der Systemrichtlinie durch das Steuergebiet befördert werden oder
2. sich an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen.

Steuerschuldner ist, wer die Alkoholerzeugnisse versendet, in Besitz hält oder verwendet. § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Wer Alkoholerzeugnisse nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(4) Der Steuerschuldner hat für Alkoholerzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Das Hauptzollamt kann zur Verfahrensvereinfachung auf Antrag zulassen, dass für Steuerschuldner, die Alkoholerzeugnisse nicht nur gelegentlich beziehen, die nach § 19 Absatz 1 geltende Frist für die Abgabe der Steueranmeldung unter den in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen angewendet wird und die fristgemäße Abgabe der Steueranmeldung der Anzeige nach Absatz 3 gleichsteht. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort fällig. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 zu erlassen, insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zur Sicherheit.

§ 25

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer Alkoholerzeugnisse aus dem steuerrechtlich freien Verkehr des Mitgliedstaats, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Werden Alkoholerzeugnisse durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, entsteht die Steuer mit der Auslieferung an die Privatperson im Steuergebiet. § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Wer als Versandhändler Alkoholerzeugnisse in das Steuergebiet liefern will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragten zu benennen. Der Beauftragte bedarf einer Erlaubnis. Sie wird unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. Der Beauftragte hat Aufzeichnungen über die Lieferungen des Versandhändlers in das Steuergebiet zu führen, dem Hauptzollamt jede Lieferung unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale vorher anzuzeigen und für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten.

(4) Steuerschuldner ist der Beauftragte. Er hat für Alkoholerzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Werden Alkoholerzeugnisse nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann das Hauptzollamt auf Antrag des Beauftragten zur Verfahrensvereinfachung zulassen, dass die nach § 19 Absatz 1 Satz 1 geltende Frist für die Abgabe der Steueranmeldung unter der Voraussetzung angewendet wird, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird und dass die fristgerechte Abgabe der Steueranmeldung der Anzeige nach Absatz 3 gleichsteht. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist der Versandhändler Steuerschuldner. Er hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

(5) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 3 Satz 4 oder Satz 5 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(6) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Alkoholerzeugnisse des steuerrechtlich freien Verkehrs in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem Hauptzollamt anzuzeigen. Der Versandhändler hat Aufzeichnungen über die gelieferten Alkoholerzeugnisse zu führen und die von dem Mitgliedstaat geforderten Voraussetzungen für die Lieferung zu erfüllen.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 6 zu erlassen.

§ 26

Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten

(1) Treten während der Beförderung von Alkoholerzeugnissen nach § 24 Absatz 1 und 2 oder nach § 25 Absatz 2 im Steuergebiet Unregelmäßigkeiten ein, entsteht die Steuer. Dies gilt auch, wenn während der Beförderung im Steuergebiet eine Unregelmäßigkeit festgestellt wurde, ohne dass sich der Ort, an dem sie begangen wurde, bestimmen lässt. § 17 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Steuerschuldner ist derjenige, der die Sicherheit nach § 24 Absatz 3 oder nach § 25 Absatz 3 Satz 4 geleistet hat, und im Fall des § 24 Absatz 2 Satz 2 die Person, die die Alkoholerzeugnisse in Besitz hält. Der Steuerschuldner hat über die Alkoholerzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5 Steuervergünstigungen

§ 27

Steuerbefreiungen

(1) Alkoholerzeugnisse sind von der Steuer befreit, wenn sie folgendermaßen gewerblich verwendet werden:

1. zur Herstellung von Arzneimitteln durch dazu nach dem Arzneimittelrecht Befugte, ausgenommen reine Alkohol-Wasser-Mischungen,
2. unvergällt zur Herstellung von Essig,
3. vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel noch Lebensmittel sind,
4. vergällt zu Heiz- oder Reinigungszwecken oder anderen Zwecken, die nicht der Herstellung von Waren dienen,
5. unvergällt zur Herstellung von Aromen zur Aromatisierung von
 - a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 Volumenprozent,
 - b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Alkohol und andere alkoholhaltige Getränke, oder
6. unvergällt zur Herstellung von Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm oder anderen Lebensmitteln, ausgenommen Alkohol und alkoholhaltige Getränke, mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm.

(2) Alkoholerzeugnisse sind ebenfalls von der Steuer befreit, wenn sie

1. als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden,
2. im Steuerlager zur Herstellung von Getränken verwendet werden, die nicht der Alkoholsteuer unterliegen,
3. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen werden,
4. unter Steueraufsicht vernichtet werden,
5. Waren sind, für deren Herstellung eine Steuervergünstigung nach Absatz 1 vorgesehen ist, oder
6. in Form von vollständig vergälltem Alkohol in den Verkehr gebracht werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - a) Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 zu erlassen,
 - b) die Vergällungsmittel und die Art und Weise der Vergällung zu bestimmen und dabei zuzulassen, dass bei der Herstellung von Waren, die keinen Alkohol mehr enthalten, ausnahmsweise von der Vergällung abgesehen werden kann, soweit Steuerbelange nicht gefährdet sind,
 - c) anzuordnen, dass Alkohol zur Herstellung von Arzneimitteln zum äußerlichen Gebrauch und zur Herstellung von Essig zu vergällen ist oder dass besondere Überwachungsmaßnahmen getroffen werden,
 - d) anzuordnen, dass Vergällungsmittel von den Betrieben auf ihre Kosten bereitzuhalten sind und dass davon und von dem vergällten Alkohol unentgeltlich Proben entnommen werden dürfen;
2. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Verhinderung von Missbräuchen anzuordnen, dass die Steuerfreiheit für solche Arzneimittel versagt wird, die nach ihrer Aufmachung und Beschaffenheit zu Trinkzwecken geeignet sind;
3. bei wirtschaftlichem Bedürfnis auch die nichtgewerbliche steuerbefreite Verwendung nach Absatz 1 zuzulassen;
4. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 21, L 19 vom 27.1.1995, S. 52), die zuletzt durch das Protokoll über die Bedingungen und Einzelheiten der Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens in die Europäische Union (ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 86) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere deren Artikel 27, anzuordnen, dass auch vollständig vergällter Alkohol dem Beförderungsverfahren nach § 13 oder einem anderen Überwachungsverfahren unterstellt wird.

§ 28

Verwender

(1) Wer Alkoholerzeugnisse in den Fällen des § 27 Absatz 1 steuerfrei verwenden will, bedarf einer Erlaubnis. Sie wird auf Antrag Personen unter Widerrufsvorbehalt erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 1 Satz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

(3) Die Steuer entsteht, wenn die Alkoholerzeugnisse entgegen der in der Erlaubnis vorgesehenen Zweckbestimmung verwendet werden oder dieser nicht mehr zugeführt werden können, es sei denn, es liegt ein Fall des § 18 Absatz 3 vor. Kann der Verbleib der Alkoholerzeugnisse nicht festgestellt werden, so gelten sie als nicht der vorgesehenen Zweck-

bestimmung zugeführt. Der zweckwidrigen Verwendung nach Satz 1 steht die Verwendung ohne die vorgeschriebene Vergällung gleich. Steuerschuldner ist der Verwender. Er hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - a) das Erlaubnis-, das Verwendungs- und das Steueranmeldungsverfahren zu regeln,
 - b) für Betriebe, die Alkohol zu Trinkzwecken verwenden und zugleich Ausschank und Kleinhandel betreiben, eine besondere Überwachung vorzuschreiben,
 - c) für Betriebe, die Alkohol unvergällt zur steuerfreien Verwendung beziehen oder einsetzen, die Leistung einer Sicherheit zu verlangen,
 - d) zu bestimmen, dass Personen, die steuerbegünstigte alkoholhaltige Aromen oder Lebensmittel zu nicht begünstigten Zwecken gewerblich verwenden oder abgeben, entsprechend Absatz 3 besteuert werden;
2. zur Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung
 - a) Mindestmengen für die Verwendung von Alkoholerzeugnissen vorzuschreiben,
 - b) die steuerbefreite Verwendung unter Verzicht auf Einzelerlaubnisse allgemein zuzulassen.

§ 29

Steuerentlastung im Steuergebiet

(1) Nachweislich versteuerte Alkoholerzeugnisse, die in ein Steuerlager aufgenommen worden sind, werden auf Antrag von der Steuer entlastet. Entlastungsberechtigt ist der Steuerlagerinhaber.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu Absatz 1 zu erlassen und insbesondere eine für den Entlastungsberechtigten ausgestellte Versteuerungsbestätigung des Steuerschuldners für den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 vorzuschreiben.

§ 30

Steuerentlastung bei der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten

(1) Nachweislich versteuerte Alkoholerzeugnisse, die zu gewerblichen Zwecken, einschließlich Versandhandel, in einen anderen Mitgliedstaat befördert worden sind, werden auf Antrag von der Steuer entlastet. Das gilt auch, wenn die Alkoholerzeugnisse nicht am Bestimmungsort angekommen sind, der Beförderer jedoch auf Grund einer in einem anderen Mitgliedstaat festgestellten Unregelmäßigkeit als Steuerschuldner in Anspruch genommen worden ist. Entlastungsberechtigt ist, wer die Alkoholerzeugnisse in den anderen Mitgliedstaat befördert hat.

- (2) Die Entlastung wird nur gewährt, wenn
1. der Entlastungsberechtigte den Nachweis erbringt, dass die Steuer für die Alkoholerzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist, oder
 2. der Entlastungsberechtigte
 - a) den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 vor dem Beförderer der Alkoholerzeugnisse beim Hauptzollamt stellt und die Alkoholerzeugnisse auf Verlangen vorführt,
 - b) die Alkoholerzeugnisse mit den Begleitpapieren nach Artikel 34 der Systemrichtlinie befördert und
 - c) eine ordnungsgemäße Empfangsbestätigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaats darüber vorlegt, dass die Alkoholerzeugnisse dort ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden sind.

(3) Wird im Fall des § 26 Absatz 1 Satz 2 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Beginn der Beförderung der Alkoholerzeugnisse der Ort der Unregelmäßigkeit festgestellt und liegt dieser in einem anderen Mitgliedstaat, wird die nach § 26 Absatz 2 erhobene Steuer auf Antrag des Steuerschuldners erlassen oder erstattet, wenn er den Nachweis über die Entrichtung der Steuer in diesem Mitgliedstaat vorlegt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. das Entlastungsverfahren näher zu regeln und dabei für die Steuerentlastung eine für den Entlastungsberechtigten ausgestellte Versteuerungsbestätigung des Steuerschuldners vorzuschreiben,
2. zur Verwaltungsvereinfachung Mindestmengen vorzuschreiben sowie Steuerlagerinhaber von dem Entlastungsverfahren auszuschließen.

Abschnitt 6 **Steueraufsicht, Überwachung, Berechnung bei Verkürzung der Alkoholsteuer, Sicherstellung**

§ 31 **Steueraufsicht, Überwachung**

(1) Unbeschadet des § 209 Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung unterliegen im Steuergebiet der Steueraufsicht:

1. Betriebe, Unternehmen oder Personen, die
 - a) Stoffe, die für die Herstellung von Alkoholerzeugnissen geeignet sind, herstellen, befördern, lagern, weiterverarbeiten oder vertreiben,
 - b) Brenngeräte oder sonstige zur Gewinnung, Herstellung, Reinigung oder Entgällung von Alkohol geeignete Vorrichtungen oder Stoffe herstellen, besitzen, erwerben, befördern, abgeben oder
 - c) im alkoholhaltigen Gärungsverfahren Hefe oder andere Stoffe ohne gleichzeitige Alkoholgewinnung herstellen;
2. die Tätigkeit eines Beauftragten nach § 25 Absatz 3 Satz 1 im Steuergebiet.

(2) Alkohol zu Trinkzwecken darf nicht zu einem Preis angeboten, gehandelt oder erworben werden, der niedriger ist als der Regelsteuersatz nach § 2 Absatz 1, der am Tag des Angebots, Handels oder Erwerbs gilt. Satz 1 gilt auch, wenn Kosten, zum Beispiel Reinigungskosten, verrechnet werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu bestimmen, dass Personen, die

1. Alkohol zu Trinkzwecken außerhalb des Steuerlagers zu gewerblichen Zwecken herstellen, bearbeiten oder verarbeiten,
2. außerhalb des Steuerlagers Großhandel mit Alkoholerzeugnissen treiben oder
3. Alkohol, der in einer Abfindungsbrennerei gewonnen wurde, aufkaufen wollen,

sich vorher beim Hauptzollamt anzumelden und über die Herstellung, die Bearbeitung oder Verarbeitung und den Handel Aufzeichnungen zu führen haben, sowie hierzu die Einzelheiten und das Verfahren festzulegen.

§ 32

Überwachung von Brenn- und Reinigungsgeräten

(1) Wer zur gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol geeignete Brenn- oder Reinigungsgeräte oder sonstige zur gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol bestimmte Geräte abgibt, hat dies dem Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen. Dies hat unter Angabe des Empfängers spätestens bei der Abgabe zu geschehen. Der Empfänger hat den Empfang des Brenn-, Reinigungsgerätes oder des sonstigen zur gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol bestimmten Gerätes dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Es ist verboten

1. Brenn- oder Reinigungsgeräte, die zur nicht gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol bestimmt sind, oder
2. andere Gegenstände und Vorrichtungen, sofern sie zur nicht gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol verwendet werden,

anzubieten, abzugeben oder zu besitzen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 zu erlassen und dabei insbesondere

1. die Einzelheiten der Anzeigepflichten nach Absatz 1 zu regeln,
2. die Fälle festzulegen, in denen Brenn- oder Reinigungsgeräte mit einem Raumvolumen von bis zu 5 Litern vom Verbot nach Absatz 2 ausgenommen werden können.

§ 33

Berechnung bei Verkürzung der Alkoholsteuer

(1) Ist Alkoholsteuer dadurch verkürzt worden, dass eine Brennvorrichtung unbefugt in Betrieb genommen worden ist, so wird die verkürzte Alkoholsteuer nach der Alkohol-

menge berechnet, die mit der Brennvorrichtung bei unausgesetztem Betrieb während der dem Zeitpunkt der Entdeckung vorhergegangenen drei Monate gewonnen werden konnte, sofern nicht festgestellt wird, dass die Brennvorrichtung in einem größeren oder in einem geringeren Umfang benutzt worden ist.

(2) Ist Alkoholsteuer dadurch verkürzt worden, dass alkoholhaltige Dämpfe oder Alkohol unbefugt abgeleitet oder entnommen worden sind oder dass der Gang der Messvorrichtung vorsätzlich gestört oder eine unrichtig gehende, zu gering anzeigende Messuhr in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit weiterbenutzt worden ist, so wird die verkürzte Alkoholsteuer in der Weise berechnet, dass für die dem Zeitpunkt der Entdeckung vorhergegangenen drei Monate eine ununterbrochene Ableitung, Entnahme, Störung oder Weiterbenutzung angenommen wird, sofern nicht festgestellt wird, dass die Verkürzung sich auf einen anderen Zeitraum oder auf eine andere Menge erstreckt hat.

§ 34

Sicherstellung

(1) Das Hauptzollamt kann in entsprechender Anwendung des § 215 der Abgabenordnung Folgendes sicherstellen:

1. Alkoholerzeugnisse, die unerlaubt eingeführt worden sind, und deren Umschließungen;
2. Alkoholerzeugnisse, deren Herkunft oder Erwerb nicht nachgewiesen werden kann, und deren Umschließungen;
3. bewegliche Sachen, hinsichtlich derer gegen § 32 Absatz 1 oder Absatz 2 verstoßen worden ist; als bewegliche Sachen gelten auch Geräte, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind;
4. Alkoholerzeugnisse, wenn ein Amtsträger diese im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine Verwendung für gewerbliche Zwecke hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, dass die Alkoholerzeugnisse
 - a) sich in einem Verfahren der Steueraussetzung oder in einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren befinden,
 - b) im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurden oder ordnungsgemäß zur Versteuerung anstehen oder
 - c) nach § 24 Absatz 2 Satz 2 befördert oder in Besitz gehalten werden.

(2) Sichergestellte Sachen werden durch das Hauptzollamt in das Eigentum des Bundes übergeführt. § 216 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

Abschnitt 7

Geschäftsstatistik, Bußgeldvorschriften, Besondere Ermächtigungen, Übergangsbestimmungen

§ 35

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse in anony-

misierte Form dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke in anonymisierter Form übermitteln.

§ 36

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 381 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 Absatz 3, § 15 Absatz 4 oder § 16 Absatz 2 ein Alkoholerzeugnis nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt, nicht oder nicht rechtzeitig übernimmt, nicht oder nicht rechtzeitig befördert oder nicht oder nicht rechtzeitig ausführt oder
2. entgegen § 24 Absatz 3, § 25 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 4, Absatz 6 Satz 1 oder § 32 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinn des § 381 Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 den in einer Abfindungsbrennerei gewonnenen Alkohol in einen anderen Mitgliedstaat, ein Drittland oder ein Drittgebiet befördert oder
2. entgegen § 32 Absatz 2 Nummer 1 ein Brenn- oder Reinigungsgerät oder entgegen § 32 Absatz 2 Nummer 2 einen anderen Gegenstand oder eine Vorrichtung anbietet, abgibt oder besitzt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Alkohol gewinnt oder reinigt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 31 Absatz 2 Satz 1 Alkohol anbietet, handelt oder erwirbt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 37

Besondere Ermächtigungen

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. in Durchführung völkerrechtlicher Übereinkünfte

a) zum Zweck der Umsetzung der

aa) einer Truppe sowie deren zivilem Gefolge oder den Mitgliedern einer Truppe oder deren zivilem Gefolge sowie den Angehörigen dieser Personen nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens,

bb) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und Artikel 15 des Ergänzungsabkommens oder

- cc) nach den Artikeln III bis VI des in § 8 Absatz 1 Nummer 3 genannten Abkommens vom 15. Oktober 1954
- gewährten Steuerentlastungen Vorschriften, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen,
- b) Alkoholerzeugnisse, die zur Verwendung durch diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte bestimmt sind, von der Steuer zu befreien oder eine entrichtete Steuer zu vergüten und die notwendigen Vorschriften zu erlassen,
- c) Steuerbefreiungen, die durch internationale Übereinkommen für internationale Einrichtungen und deren Mitglieder vorgesehen sind, näher zu regeln und insbesondere das Steuerverfahren zu bestimmen,
- d) zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der nach den Buchstaben a bis c gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;
2. im Fall der zollrechtlichen Einfuhr Steuerfreiheit für Alkoholerzeugnisse, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können, und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen sowie zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;
3. zur Durchführung
- a) von Artikel 35 der Systemrichtlinie das Verfahren bei der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs durch einen anderen Mitgliedstaat unter Verwendung des Begleitdokuments nach Artikel 34 der Systemrichtlinie und den dazu ergangenen Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen näher zu regeln und vorzusehen, dass durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann,
- b) der Artikel 14 und 41 der Systemrichtlinie Alkoholerzeugnisse, die zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffs- und Flugzeugbedarf an die Besatzung und an Reisende abgegeben wird, von der Steuer zu befreien und die notwendigen Vorschriften zu erlassen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;
4. zur Erleichterung und zur Vereinfachung des automatisierten Besteuerungsverfahrens zu bestimmen, dass Steuererklärungen, Steueranmeldungen oder sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten durch Datenfernübertragung übermittelt werden können, und dabei insbesondere
- a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens,
- b) die Einzelheiten über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
- c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
- d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,
- e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung für Steuern oder Steuervorteile, die auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten verkürzt oder erlangt werden,
- f) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Anmelde- oder Steuerpflichtigen zu regeln. Bei der Datenübermittlung nach Nummer 4 Satz 1 ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Zur Authentifizierung des Datenübermittlers kann auch der elektronische Identitätsnachweis des Personalausweises genutzt werden; die dazu erforderlichen Daten dürfen zusammen mit den übrigen übermittelten Daten gespeichert und verwendet werden. Das Verfahren wird vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Die Rechtsverordnung kann auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung dieses Verfahrens vorsehen. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;
5. den Wortlaut des Gesetzes an geänderte Fassungen oder Neufassungen des Zollkodex anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben;
6. zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass Alkohol zu Trinkzwecken, der in Fertigpackungen in den freien Verkehr des Steuergebiets gelangt, zu diesem Zeitpunkt durch Steuerzeichen gekennzeichnet sein muss, und Alkohol zu Trinkzwecken, der im freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken in Fertigpackungen abgefüllt wird, bei seiner Entfernung aus dem abfüllenden Betrieb in gleicher Weise gekennzeichnet sein muss. Dabei können die Kennzeichnung und insbesondere die Herstellung, die Gestaltung, der Bezug, die Anbringung und die Verwendung der Steuerzeichen und das Steuerzeichenverfahren im Übrigen geregelt sowie notwendige Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden. Darüber hinaus können in der Rechtsverordnung die Steuerzeichen als Wertzeichen zur Entrichtung der Alkoholsteuer bestimmt und angeordnet werden, dass mit dem Bezug des Steuerzeichens in Höhe des Steuerwerts eine Steuerzeichenschuld in der Person des Beziehers entsteht, sowie Regelungen über die Entlastung von der Steuerzeichenschuld oder der Alkoholsteuer getroffen werden, wenn Steuerzeichen zurückgegeben oder unter Steuer-

aufsicht vernichtet werden oder ungültig gemacht oder gekennzeichnete Alkohol zu Trinkzwecken aus dem freien Verkehr des Steuergebiets genommen wird. Dabei kann das Bundesministerium der Finanzen zur Durchführung des Steuerzeichenverfahrens bestimmen, dass Alkohol zu Trinkzwecken nur in Steuerlagern in Fertigpackungen abgefüllt werden darf und für zurückgegebene, vernichtete oder ungültig gemachte Steuerzeichen Gebühren erhoben werden.

§ 38

Übergangsbestimmungen

(1) Die am 31. Dezember 2017 nach dem Branntweinmonopolgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) geändert worden ist, geltenden Erlaubnisse gelten ab 1. Januar 2018 entsprechend der nachfolgenden Überleitungstabelle als widerrufenlich erteilt:

Branntweinmonopolgesetz	Alkoholsteuergesetz
§ 134 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 3 (Steuerlagerinhaber)	§ 5 Absatz 1 Satz 2 und 3
§ 135 Absatz 2 Satz 1 und 2 (Registrierte Empfänger)	§ 6 Absatz 2 Satz 1 und 2
§ 136 Absatz 2 Satz 1 und 2 (Registrierte Versender)	§ 7 Absatz 2 Satz 1 und 2
§ 150 Absatz 4 Satz 3 und 4 (Beauftragter eines Versandhändlers)	§ 25 Absatz 3 Satz 2 und 3
§ 153 Absatz 1 (Verwender)	§ 28 Absatz 1

Das Hauptzollamt informiert die betroffenen Personen hierüber schriftlich bis zum 31. Dezember 2020.

(2) Für am 31. Dezember 2017 nach § 57 des Branntweinmonopolgesetzes zur Abfindung zugelassene Brenne-

reien gilt die Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 ab dem 1. Januar 2018 als widerrufenlich erteilt. Das Hauptzollamt informiert die betroffenen Personen hierüber schriftlich bis zum 31. Dezember 2020.

(3) Für natürliche Personen, die ihre Eigenschaft als Stoffbesitzer nach dem Branntweinmonopolgesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen verloren haben, treten ab 1. Januar 2018 die Rechtsfolgen des § 11 Absatz 4 ein.

(4) Die Anzeigepflicht nach § 32 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, die am 31. Dezember 2017 im Besitz eines zur Gewinnung oder Reinigung von Alkohol bestimmten Brenn- oder Reinigungsgeräts waren und dies dem Hauptzollamt bereits nach dem Branntweinmonopolgesetz angezeigt haben.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 2, 4 Buchstabe b und c, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 7 bis 10, Artikel 2 § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 5, § 6 Absatz 4, § 7 Absatz 4, § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 4, § 10 Absatz 5, § 11 Absatz 6, § 12 Absatz 4, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 5 auch in Verbindung mit § 16 Absatz 4, § 15 Absatz 6 auch in Verbindung mit § 16 Absatz 4, § 17 Absatz 7, § 18 Absatz 8, § 19 Absatz 4, § 22 Absatz 5, § 23 Absatz 3, § 24 Absatz 5, § 25 Absatz 7, § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 3, § 28 Absatz 4, § 29 Absatz 2, § 30 Absatz 4, § 31 Absatz 3, § 32 Absatz 3 und § 37 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1, 3, 4 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 6 treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(3) Artikel 2 § 10 Absatz 1 und 2 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols gewährten Beihilfe (ABl. L 346 vom 30. 12. 2010, S. 11) wurde die letztmalige Verlängerung der EU-beihilferechtlichen Ausnahmeregelung zur Gewährung produktionsbezogener Beihilfen nach dem deutschen Branntweinmonopol formell beschlossen. Nach dieser Verordnung können landwirtschaftliche Verschlussbrennereien noch bis Ende 2013 und Abfindungsbrenner, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien noch bis Ende 2017 Alkohol im Rahmen des Branntweinmonopols produzieren und an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) gegen Zahlung eines Branntweinübernahmegeldes abliefern.

Mit dem Gesetz sollen die europarechtlichen Vorgaben entsprechend den Zusagen der Bundesregierung gegenüber der EU in nationales Recht umgesetzt werden. Dazu sind im bestehenden Branntweinmonopolrecht entsprechende Auslaufregelungen aufzunehmen, an deren Ende (31. Dezember 2017) die Abschaffung des Branntweinmonopols steht.

Die Aufhebung des Branntweinmonopolgesetzes erfordert eine Neuregelung der darin enthaltenen branntweinsteuerrechtlichen Vorschriften in einem Alkoholsteuergesetz, nicht zuletzt auch um der betroffenen Wirtschaft frühzeitig die nötige Rechts- und Planungssicherheit zu den nach dem Ende des Branntweinmonopols geltenden verbrauchsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen zu verschaffen.

Die Umbenennung der begrifflich überkommenen „Branntweinsteuer“ in „Alkoholsteuer“ erfolgt aus Gründen einer zeitgemäßen und klarer bezeichnenden Rechtssprache, nicht zuletzt auch nach der einschlägigen Sprachfassung der betreffenden Verbrauchsteuerrichtlinien der EU. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Integration des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes, des Alkopopsteuergesetzes und ggf. des Biersteuergesetzes in das Alkoholsteuergesetz sinnvoll.

Mit Blick auf den sich aus den europarechtlichen Vorgaben und den Zusagen der Bundesregierung gegenüber der EU ergebenden Zeitplan zur Abschaffung des deutschen Branntweinmonopols ist es erforderlich, die sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden Folgeänderungen in einem gesonderten Gesetz bis spätestens 31. Dezember 2017 umzusetzen.

II. Gesetzesfolgen (§ 44 GGO)

1. Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Einhergehend mit dem Ende des Branntweinmonopols zum 31. Dezember 2017 ist ein sukzessiver Rückbau der Bun-

desmonopolverwaltung für Branntwein in der Restlaufzeit des Branntweinmonopols vorgesehen. In welcher Höhe sich dadurch der derzeitige Bundeszuschuss von rd. 80 Mio. Euro pro Jahr an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zur Deckung ihrer Verluste bis zum Ende des Branntweinmonopols verringert, hängt im Wesentlichen neben der von den einzelnen Brennereien abgelieferten Menge an Rohalkohol, der Höhe des Branntweinübernahmegeldes und der Höhe des Verkaufserlöses für den Alkohol insbesondere auch ab von den infolge des Ausstiegs aus dem Branntweinmonopol noch bis Ende 2017 zu zahlenden Ausgleichszahlungen an landwirtschaftliche Verschlussbrennereien. Eine verlässliche Prognose ist hierzu noch nicht möglich.

Eine Reduzierung des Zuschusses des Bundes für das Branntweinmonopol kann sich auch ergeben, wenn der Bund Veräußerungserlöse aus nicht mehr für Zwecke der Verwaltung des Branntweinmonopols benötigten Liegenschaften bzw. Reinigungs- und Lagerbetrieben der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erzielt. Die Höhe der Reduzierung ist abhängig von den Verkaufszeitpunkten und dem jeweils zu erzielenden Verkaufserlös und kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Vollzugaufwand

Keiner.

2. Kosten- und Preiswirkungen

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen durch das Gesetz keine Veränderungen hinsichtlich des Erfüllungsaufwands.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Artikel 1 (Änderung des Branntweinmonopolgesetzes)

Mit dem Wegfall der Ablieferung von Branntwein an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein durch die landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien (§ 58a Absatz 6 BranntwMonG) reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um ca. 120 000 Euro pro Jahr.

Darüber hinaus wird durch die Änderung des Branntweinmonopolgesetzes eine Informationspflicht (Wegfall des Antrags auf Befreiung von der Ablieferungspflicht nach § 58 Absatz 1 Satz 2 BranntwMonG) abgeschafft. Dadurch sind Entlastungen in geringfügiger Höhe für die Wirtschaft zu erwarten.

Durch Artikel 1 Nummer 10 entfallen die in der nachfolgenden Tabelle im Einzelnen aufgeführten acht Informationspflichten für die Wirtschaft ersatzlos.

Lfd. Nr.	Paragraph des BranntwMonG	Beschreibung
1	§ 45 Absatz 1 erste Alternative	Eröffnung eines Branntweinherstellungsbetriebs/Reinigungsbetriebs
2	§ 45 Absatz 1 zweite Alternative	Übernahme eines Branntweinherstellungsbetriebs /Reinigungsbetriebs
3	§ 42 Absatz 3 Satz 3	Antrag auf Zulassung von Ausnahmen zur Vermeidung von Härten
4	§ 40 Absatz 3	Vorgriff und Nachgriff
5	§ 42 Absatz 1 Satz 1	Zusammenlegung von Brennereien
6	§ 42 Satz 1	Übertragung von Brennrechten
7	§ 42a Absatz 1 Satz 1	Nutzungsüberlassung von Brennrechten
8	§ 25 Absatz 3 Nummer 3 Satz 4	Antrag weniger Schlempe abzunehmen

Darüber hinaus reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Abfindungsbrennereien und die Stoffbesitzer durch den ersatzlosen Wegfall der Ablieferung von Branntwein an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (§§ 58, 59 BranntwMonG) um ca. 3 100 000 Euro pro Jahr.

Insgesamt reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch Artikel 1 um ca. 3 230 000 Euro.

Zu Artikel 2 (Alkoholsteuergesetz)

Es wird damit gerechnet, dass durch die ab dem 1. Januar 2018 vorgesehene bundesweite Öffnung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens in den Teilen des Steuergebiets, in denen bisher das vorgenannte Brennen nicht erlaubt war, in geringem Umfang neue Abfindungsbrennereien entstehen sowie neue Stoffbesitzer auftreten.

Durch die entsprechenden Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren entsteht für die Wirtschaft ein aus Informationspflichten begründeter Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 16 000 Euro.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Artikel 1 (Änderung des Branntweinmonopolgesetzes)

Durch den Wegfall der Festsetzung der Jahresbrennrechte durch die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein ab dem Betriebsjahr 2013/2014 (§ 40 Absatz 4 BranntwMonG) wird eine geringfügige Reduzierung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung erwartet.

Darüber hinaus entfallen durch den ersatzlosen Wegfall der Ablieferung von Branntwein für landwirtschaftliche Verschlussbrenner zum 1. Oktober 2013 die entsprechenden Verwaltungsaufgaben bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein. Dabei werden Entlastungen in Höhe von ca. 170 000 Euro der Verwaltung erwartet.

Durch die Außerkraftsetzung des Branntweinmonopolgesetzes (Artikel 1 Nummer 10) und dem damit verbundenen er-

satzlosen Wegfall der Ablieferung von Branntwein für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer zum 1. Januar 2018 entfallen bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein die entsprechenden Verwaltungsaufgaben. Es werden Entlastungen von rd. 1 100 000 Euro für die Verwaltung erwartet.

Im Übrigen reduziert sich in Süd- und Südwestdeutschland der Erfüllungsaufwand des Steueraufsichtsdienstes der Zollverwaltung infolge der aufgrund des Wegfalls der Subventionen durch das Branntweinmonopol ihren Betrieb einstellenden Abfindungsbrennereien.

Zu Artikel 2 (Alkoholsteuergesetz)

Durch die bundesweite Öffnung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens in Regionen, in denen das vorgenannte Brennen bisher nicht möglich war, werden entsprechende Steueraufsichtsmaßnahmen in geringem Umfang durch die Zollverwaltung wahrzunehmen sein.

Durch die Umstellung von Erlaubnissen und der damit verbundenen Benachrichtigung der Beteiligten auf die rechtlichen Grundlagen des Artikels 2 (Alkoholsteuergesetz) entsteht für die Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 180 000 Euro.

4. Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf entspricht der Absicht der Bundesregierung an einer nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Das Alkoholsteuergesetz (Artikel 2) dient der nachhaltigen Sicherung des Steueraufkommens.

III. Befristung des Gesetzes

Das Gesetz kann nicht befristet werden.

IV. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz trägt nicht zuletzt durch die Aufhebung des Branntweinmonopolgesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei. Damit verbunden ist die Abschaffung der komplexen und sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung aufwändigen vorkonstitutionellen Vorschriften. Darüber hinaus wird auch das Nebeneinander von sich zum Teil überschneidenden monopolrechtlichen und verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften bereinigt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 1 und 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 GG.

VII. Gleichstellungsspezifische Auswirkungen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen

gen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Branntweinmonopolgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 40 Absatz 4)

Jahresbrennrechte berechtigen zur Ablieferung von Rohalkohol an die Bundesmonopolverwaltung gegen Zahlung von kostendeckenden Übernahmegebern. Sie werden seit dem Betriebsjahr 2006/2007 nur noch für landwirtschaftliche Verschlussbrennereien festgesetzt. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass ab dem Betriebsjahr 2013/2014 keine Jahresbrennrechte mehr festgesetzt werden.

Nach Artikel 182 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 können die landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien noch bis Ende 2013 Alkohol im bestehenden innerstaatlichen Rahmen des deutschen Branntweinmonopols produzieren und an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein abliefern.

Die Festsetzung von Jahresbrennrechten durch die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein kann für die landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien ab dem am 1. Oktober 2013 beginnenden Betriebsjahr 2013/2014 nicht mehr erfolgen, da diese bereits zu diesem Zeitpunkt nach § 58 Absatz 1 Satz 2 BranntwMonG (siehe Nummer 3 Buchstabe a) von der Ablieferung befreit sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 1 der Branntweinmonopolverordnung hingewiesen, wonach das deutsche Branntweinmonopol auf Betriebsjahre abstellt, die jeweils den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres umfassen.

Zu Nummer 2 (§ 41 Absatz 4)

Da das Branntweinmonopol mit Ablauf des 31. Dezembers 2017 endet, muss der letzte Abschnitt entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 3 (§ 58)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 und 3)

Durch die Streichung der Sätze 2 und 3 ist es nicht mehr möglich, auf Antrag von der Ablieferungspflicht befreit zu werden. Vielmehr wird die Befreiung von der Ablieferungspflicht abschließend in den §§ 58a und 76 gesetzlich normiert. Ein darüber hinaus gehender Antrag auf Befreiung von der Ablieferungspflicht ist nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Folgeänderung aus Buchstabe a.

Mit dem Wegfall des § 58 Absatz 2 des Branntweinmonopolgesetzes zum 1. Oktober 2013 entfaltet die dort geregelte Verwendungsbeschränkung keine Wirkung mehr. Einer Aufhebung der von der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erlassenen Verwaltungsakte nach § 58 Absatz 1 Satz 2 Branntweinmonopolgesetz bedarf es hierzu nicht.

Zu Nummer 4 (§ 58a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Folgeänderung aus Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die aus dem Branntweinmonopol ausscheidenden Verschlussbrennereien erhalten nach § 58a Absatz 4 des Branntweinmonopolgesetzes auf Antrag Ausgleichsbeträge in Höhe von insgesamt 257,50 Euro je hl Alkohol regelmäßiges Brennrecht. Die Ausgleichsbeträge werden in fünf Jahresraten von 51,50 Euro je hl Alkohol regelmäßiges Brennrecht nach Maßgabe des bisherigen Rechts jeweils in den ersten vier Monaten des Betriebsjahres durch die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein ausgezahlt. Abweichend hiervon sollen die Ausgleichsbeträge für die Brennereien, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013 (d. h. im Betriebsjahr 2012/2013) einen Antrag auf Befreiung von der Ablieferungspflicht stellen, jeweils in den ersten drei Monaten des betreffenden Betriebsjahres ausgezahlt werden. Diese Regelung erfolgt zur Einhaltung der Bestimmung von Artikel 182 Absatz 4 Buchstabe b letzter Satz der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (d. h. Zahlung der letzten Rate spätestens zum 31. Dezember 2017).

Mit der geänderten Norm wird ferner klargestellt, dass die vorgenannten Ausgleichsbeträge nur gewährt werden, sofern der Antrag auf Befreiung von der Ablieferungspflicht bis spätestens zum 30. September 2013 (Ausschlussfrist) gestellt wird.

Die geänderte Vorschrift soll insbesondere mit Blick auf die Ausschlussfrist am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten (siehe hierzu Artikel 3 Absatz 1).

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Das Ausscheiden der landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien aus dem Branntweinmonopol, das durch die Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 vom 15. Dezember 2010 vorgegeben ist, erfolgt nach den bestehenden Regelungen des Branntweinmonopolgesetzes über die Befreiung von der Ablieferungspflicht mit Beginn des Betriebsjahres 2013/2014 (1. Oktober 2013). Durch die gesetzliche Befreiung von der Ablieferungspflicht wird sichergestellt, dass ab diesem Zeitpunkt kein Branntwein mehr von landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien an die Bundesmonopolverwaltung abgeliefert wird. Verwaltungsakte der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein nach § 58 Absatz 1 Satz 2 des Branntweinmonopolgesetzes sind durch die gesetzliche Regelung insoweit entbehrlich.

Zu Nummer 5 (§ 76)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 vom 15. Dezember 2010 dürfen Verschlussbrennereien nur noch bis Ende 2013 Branntwein im Rahmen des Branntweinmonopols erzeugen. Daher entfällt auch die Möglichkeit der Ablieferung von in Verschlusskleinbrennereien erzeugtem Branntwein an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein ab dem Betriebsjahr 2013/2014. Dem zu Folge ist die bisherige Regelung gemäß den EU-Vorgaben aufzuheben.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Norm ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die ablieferungsfähigen Erzeugungsmengen für Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien für die Jahre 2014 bis 2017 degressiv festzusetzen. Dies gilt auch für Brennereien und Stoffbesitzer, die im Abschnitt brennen. Die Regelung dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 182 Absatz 4 Buchstabe a und e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Demnach ist die Bundesregierung verpflichtet, der Europäischen Kommission ab Juni 2013 jeweils einen Auslaufplan für das folgende Jahr betreffend die Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien vorzulegen. Die Bundesregierung beabsichtigt, in einem Auslaufplan für die Abfindungsbrennereien, die Stoffbesitzer und die Mitglieder der Obstgemeinschaftsbrennereien eine moderate Degression der möglichen Ablieferungsmengen von Rohalkohol an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein vorzusehen.

Mit der Bekanntmachungsermächtigung soll es der Bundesregierung ermöglicht werden, die europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 182 Absatz 4 Buchstabe a und e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (d. h. einerseits Einhaltung der Jahreshöchstmengen von 60 000 hl A und andererseits den Auslaufplan für die Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien) flexibel umzusetzen.

Zu Nummer 6 (§ 99b)

Mit der Streichung des § 99b BranntwMonG wird die Verwendungsbeschränkung für Alkohol aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 (siehe Artikel 3 Absatz 2) aufgehoben. Mit dieser Regelung wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission über die letztmalige Verlängerung des deutschen Branntweinmonopols nach Maßgabe der Verordnung (EU) 1234/2010 umgesetzt.

Die Verwendungsbeschränkung für Alkohol aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen im Kosmetiksektor wurde in diesem Zusammenhang bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2011 durch Artikel 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 16. Juni 2011 aufgehoben.

Dies hat zur Folge, dass zukünftig für die Verwendung von Ethylalkohol aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen keine Einschränkung mehr besteht, auch dann nicht, wenn dieser Alkohol zum Beispiel aus Erdöl oder Erdgas gewonnen wurde. Etwaige Vorschriften zur Verwendungsbeschränkung für Alkohol nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs oder Kennzeichnungsvorschriften außerhalb des Verbrauchsteuerrechts bleiben hiervon unberührt.

Im Übrigen bedarf das Branntweinmonopol nach Ausscheiden der Verschlussbrennereien ab dem Betriebsjahr 2013/2014 keines entsprechenden Schutzes mehr.

Zu Nummer 7 (§ 133 Absatz 2)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Branntwein ausschließlich in einer Verschlussbrennerei gewonnen werden

darf. Darüber hinaus wird durch die Streichung des bisherigen Satzteils „...und anschließend gereinigt...“ klargestellt, dass Branntwein in einer Verschlussbrennerei auch dann gereinigt werden darf, wenn er von dritter Seite bezogen wurde. Die Reinigung von Branntwein richtet sich somit ausschließlich nach § 133 Absatz 1 BranntwMonG, d. h. Branntwein darf sowohl in dem verschlussicher eingerichteten Teil als auch in den übrigen Teilen eines Steuerlagers unter Steueraussetzung gereinigt werden.

Zu Nummer 8 (§ 134 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe e)

Insbesondere in der chemischen Industrie finden vielfältige Prozesse statt, in denen Erzeugnisse entstehen, die regelmäßig nicht weiter verwendet, sondern entsorgt werden bzw. in anderen Prozessen aufgehen. Die Ermächtigungsgrundlage ermöglicht dem Ordnungsgeber eine Regelung zu erlassen, mit der die zwangsläufig anfallenden Erzeugnisse als im Steuerlager hergestellt gelten und hierbei ein vereinfachtes Verfahren zu den grundsätzlich bestehenden Aufzeichnungspflichten festzulegen.

Zu Nummer 9 (§ 152 Absatz 1 Nummer 1)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Erzeugnisse auch dann von der Steuer befreit sind, wenn sie in vergällter Form zur gewerblichen Herstellung von Arzneimitteln verwendet werden (siehe auch Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EWG) Nr. 92/83 des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke) und die übrigen Voraussetzungen für diese Steuerbefreiung vorliegen.

Zu Nummer 10 (§ 166 Absatz 1)

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 wurde die letztmalige Verlängerung der EU-beihilferechtlichen Ausnahmeregelung zur Gewährung produktionsbezogener Beihilfen nach dem deutschen Branntweinmonopol formell beschlossen. Nach dieser Verordnung können die landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien noch bis Ende 2013 und die Abfindungsbrenner, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien noch bis Ende 2017 Alkohol im Rahmen des Branntweinmonopols produzieren und an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) abliefern.

Dies bedeutet, dass die Bundesrepublik Deutschland nach Ablauf des 31. Dezember 2017 nicht mehr über eine beihilferechtliche Ausnahmegenehmigung der EU zur Aufrechterhaltung des deutschen Branntweinmonopols verfügt. Die Vorschrift sieht daher die vollständige Aufhebung des Branntweinmonopolgesetzes vor. Damit verbunden ist die Abschaffung der vorkonstitutionellen, bisher im Wesentlichen auf Süd- und Südwestdeutschland beschränkt geltenden Besitzstandsrechte über das Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennen.

Die steuerlichen Vorschriften aus dem Branntweinmonopolgesetz (im Wesentlichen die des Zweiten Teils des Branntweinmonopolgesetzes) werden unter Integration der bundesweiten Neuregelung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens in das Alkoholsteuergesetz (siehe Artikel 2) überführt.

Zu Artikel 2 (Alkoholsteuergesetz)**Zu § 1** (Steuergebiet, Steuergegenstand)**Zu Absatz 1**

Die materiellen Regelungen entsprechen denen des § 130 Absatz 1 BranntwMonG. Die Umbenennung der begrifflich überkommenen „Branntweinsteuer“ in „Alkoholsteuer“ erfolgt aus Gründen einer zeitgemäßen und die im Übrigen unverändert bleibenden Steuergegenstände klarer bezeichnenden Rechtssprache. Dies gilt nicht zuletzt auch nach den einschlägigen Sprachfassungen der betreffenden Verbrauchsteuerrichtlinien der EU. Über die Umbenennung hinaus erfolgt keine Änderung hinsichtlich der Steuergegenstände.

Zu Absatz 2

Die Umbenennung der Steuergegenstände erfolgt aus den zu Absatz 1 angeführten Gründen.

Aus systematischen Gründen wurden die bisher in § 130 Absatz 4 BranntwMonG definierten Steuergegenstände an dieser Stelle aufgenommen.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 130 Absatz 3 BranntwMonG.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem § 130 Absatz 5 BranntwMonG.

Zu § 2 (Steuertarif)**Zu Absatz 1**

Die materiellen Regelungen entsprechen denen des § 131 Absatz 1 BranntwMonG. Folgeänderung der Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2).

Zu Absatz 2

Folgeänderung der Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2). Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen der § 131 Absatz 2 entstammenden Regelung.

Zu Absatz 3

Die materiellen Regelungen entsprechen denen des § 131 Absatz 3 Nummer 1 und 3 bzw. § 164 Absatz 2 und 3 BranntwMonG. Die aus § 131 Absatz 3 Nummer 3 entstammende Ermächtigung wurde dabei präzisiert. Die Ermächtigung aus § 131 Absatz 3 Nummer 2 ist entbehrlich, da in § 9 Absatz 1 Satz 3 eine entsprechende materielle Regelung aufgenommen wurde.

Zu § 3 (Sonstige Begriffsbestimmungen)

Die Definitionsnorm entspricht weitestgehend der des § 132 BranntwMonG. Aus Gründen der Klarheit wurden hier zusätzlich Definitionen für die Verschlussbrennerei und für die Person des Abfindungsbrenners aufgenommen. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten an den Vertrag von Lissabon.

Zu § 4 (Steuerlager)**Zu Absatz 1**

Die materiellen Regelungen entsprechen denen des § 133 Absatz 1 BranntwMonG. Im Übrigen Folgeänderung durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2).

Zu Absatz 2

Die Norm entspricht inhaltlich der Änderung in Artikel 1 Nummer 7 (siehe auch dortige Begründung). Durch den Vorbehalt wird klargestellt, dass das Abfindungs- bzw. Stoffbesitzerbrennen hiervon unberührt bleibt. Die Aufnahme des Erfordernisses, dass die Alkoholmenge grundsätzlich amtlich festzustellen ist, entstammt inhaltlich der Vorschrift in § 59 BranntwMonG.

Ansonsten Folgeänderung durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2).

Zu Absatz 3

Die Ermächtigungsnorm entspricht materiell im Wesentlichen der des § 133 Absatz 3 BranntwMonG. Zusätzlich wurde eine Ermächtigung aufgenommen, wonach das Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen von der amtlichen Feststellung der Alkoholmenge zulassen kann. Darüber hinaus ist nunmehr eine Ermächtigung vorgesehen, wonach das Bundesministerium der Finanzen Regelungen für die Reinigung von Alkohol, der sich im steuerrechtlich freien Verkehr befindet, treffen kann (z. B. zur Herstellung von Geisten).

Zu § 5 (Steuerlagerinhaber)**Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht materiell der des § 134 Absatz 1 Sätze 1 bis 5 BranntwMonG. Darüber hinaus erfolgten Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2).

Zu Absatz 2

Die Norm stellt klar, dass eine Erlaubnis zur Gewinnung von Alkohol in einem Steuerlager nur erteilt wird, wenn der zur Gewinnung dienende Teil des Steuerlagers auf Kosten des potentiellen Steuerlagerinhabers verschlussicher hergerichtet ist. Diese Regelung basiert auf den §§ 52, 54 und 134 Absatz 1 Satz 6 BranntwMonG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift basiert auf § 134 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BranntwMonG und regelt in welchen Fällen eine Erlaubnis zwingend zu widerrufen ist bzw. eine solche bei nicht ausreichender Sicherheit widerrufen werden kann.

Zu Absatz 4

Die Norm entspricht inhaltlich im Wesentlichen der des § 53 BranntwMonG. Im Falle der Untersagung des Betriebs einer Verschlussbrennerei kann das Steuerlager im Übrigen weiter betrieben werden. Daneben wird klargestellt, dass das Hauptzollamt die zuständige Finanzbehörde ist.

Zu Absatz 5

Die Ermächtigungsnorm entspricht weitgehend der des § 134 Absatz 3 BranntwMonG. Darüber hinaus wird die Ermächtigung aus Artikel 1 Nummer 7 übernommen.

Zusätzlich wurde an dieser Stelle eine Ermächtigung aufgenommen, wonach das Bundesministerium der Finanzen Vorschriften erlassen kann, die bestimmen, in welcher Art und Weise der zur Gewinnung von Alkohol dienende Teil des Steuerlagers verschlussicher herzurichten ist. Die Ermächtigung entspricht inhaltlich der des § 54 BranntwMonG.

Die § 134 Absatz 3 Nummer 2 BranntwMonG entstammende und bis dahin auf Obstbranntwein beschränkte Ermächtigungsnorm für das so genannte Austauschverfahren wird erweitert. Mithin wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufnahme jeglichen nachweislich in einer Abfindungsbrennerei erzeugten Alkohols (ausgenommen Traubenwein) nach Maßgabe der Kriterien der Ermächtigungsnorm in ein Steuerlager zuzulassen.

Daneben stehen Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2).

Zu § 6 (Registrierte Empfänger)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 135 BranntwMonG.

Zu § 7 (Registrierte Versender)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderung durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 136 BranntwMonG.

Zu § 8 (Begünstigte)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderung durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 137 BranntwMonG.

Zu § 9 (Abfindungsbrennerei)

Die Vorschrift öffnet das Abfindungsbrennen auf Grundlage der nach § 57 BranntwMonG geltenden Kriterien und Vergünstigungen bundesweit. Die materiellen Bestimmungen entsprechen weitestgehend den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden vorkonstitutionellen Regelungen aus dem BranntwMonG, den dazu ergangenen Rechtsverordnungen (insbesondere Brennereiordnung) bzw. Dienstvorschriften und Erlassen des Reichsministers der Finanzen.

Mit Blick auf Artikel 1 Nummer 10 (Aufhebung des BranntwMonG) erfordert die Fortführung der wesentlichen Regelungen des Abfindungsbrennens über den 31. Dezember 2017 hinaus aus verfassungsrechtlichen Gründen nunmehr eine Aufnahme der bisher auf Ebene der Rechtsverordnungen bzw. Dienstvorschriften und Erlassen des Reichsministers der Finanzen getroffenen Regelungen unmittelbar in das Alkoholsteuergesetz.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift definiert den Begriff der Abfindungsbrennerei. Dabei wird zugelassen, dass dort unter Verzicht auf Verschlüsse Alkohol hergestellt und gereinigt werden darf. Darüber hinaus werden der zur Herstellung von Alkohol in Abfindungsbrennereien zugelassene Rohstoffkreis sowie die zugelassene Jahreserzeugung festgelegt. Abweichend von den Regelungen nach dem BranntwMonG wird auf die Jahreserzeugung pro Kalenderjahr (bisher Betriebsjahr) abgestellt.

Zur Einhaltung des einschlägigen EU-Rechts (Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie (EWG) Nr. 92/83 des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke) und um mögliche Wettbewerbsverzerrungen auf Drittlandsmärkten auszuschließen wird klargestellt, dass der in einer Abfindungsbrennerei gewonnene Alkohol weder zu gewerblichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat befördert, noch in ein Drittland oder in ein Drittgebiet ausgeführt werden darf. Die Ausdehnung des EU-rechtlich vorgeschriebenen Beförderungsverbot auf ein generelles Exportverbot ist aus rechtlicher Sicht der Welthandelsorganisation geboten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift definiert den Begriff der Jahreserzeugung. Bei der Ermittlung der Jahreserzeugung bleibt der durch Stoffbesitzer (§ 11) in der Abfindungsbrennerei gewonnene Alkohol unberücksichtigt.

Zu Absatz 3

Entsprechend den bis zum 31. Dezember 2017 nach dem BranntwMonG getroffenen Regelungen wird bestimmt, dass die Menge des in einer Abfindungsbrennerei gewonnenen Alkohols abweichend von den Regelungen für Verschlussbrennereien pauschal nach der Menge der zur Alkoholgewinnung eingesetzten Rohstoffe und durch Anwendung der amtlich festgelegten Ausbeutesätze ermittelt wird.

Zu Absatz 4

Der Ordnungsgeber wird unter anderem dazu ermächtigt, die Rohstoffe nach Absatz 1 zu erweitern oder einzuschränken und Regelungen zum so genannten Lohnbrennen bzw. vereinfachten Lohnbrennen in Abfindungsbrennereien zu treffen.

Darüber hinaus wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, das Verfahren zur Festlegung und Veröffentlichung von Ausbeutesätzen für die Vielzahl der in Abfindungsbrennereien einsetzbaren Rohstoffe (vgl. §§ 120 ff. Brennereiordnung) zu bestimmen.

Zu § 10 (Abfindungsbrenner)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an die Systematik für das Steuerlager das Erfordernis einer Erlaubnis für den Betrieb einer Abfindungsbrennerei mit den gebotenen Besonderheiten und Vereinfachungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift definiert das wirtschaftliche Bedürfnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei. Die Kriterien entsprechen im Wesentlichen denen, die auf Grundlage des vorkonstitutionellen Rechts nach dem BranntwMonG (§ 57 in Verbindung mit der Dienstvorschrift Abfindung der Brennereien – E-VSF V 22 65) bis zum 31. Dezember 2017 gelten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, in welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt die Erlaubnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei erlischt (vgl. auch § 116a der Brennereordnung).

Zu Absatz 4

Die Norm legt fest, dass jede einzelne Gewinnung und Reinigung von Alkohol in einer Abfindungsbrennerei der Genehmigung bedarf. Der Abfindungsbrenner hat die Genehmigung vor der beabsichtigten Gewinnung und Reinigung von Alkohol beim Hauptzollamt zu beantragen.

Zu Absatz 5

Die Norm ermächtigt den Verordnungsgeber unter anderem die Fälle festzulegen, in denen eine Erlaubnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei abweichend von Absatz 3 nicht erlischt. Dabei sollen verhältnismäßige Regelungen in Anlehnung an die bestehenden Vorschriften der Brennereordnung getroffen werden (siehe auch §§ 116a ff. der Brennereordnung).

Zu § 11 (Stoffbesitzer)

Die Vorschrift öffnet das Stoffbesitzerbrennen auf Grundlage der nach § 36 BranntwMonG geltenden Kriterien und Vergünstigungen bundesweit. Die materiellen Bestimmungen entsprechen weitestgehend den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden vorkonstitutionellen Regelungen aus dem BranntwMonG, den dazu ergangenen Rechtsverordnungen (insbesondere Brennereordnung) bzw. Dienstvorschriften und Erlassen des Reichsministers der Finanzen.

Mit Blick auf Artikel 1 Nummer 10 (Außerkräftsetzung des BranntwMonG) erfordert die Fortführung der wesentlichen Regelungen des Stoffbesitzerbrennens über den 31. Dezember 2017 hinaus aus Verfassungsgründen nunmehr eine Aufnahme der bisher auf Ebene der Rechtsverordnungen bzw. Dienstvorschriften und Erlassen des Reichsministers der Finanzen getroffenen Regelungen unmittelbar im Alkoholsteuergesetz.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift definiert den Begriff des Stoffbesitzers und regelt, welche Rohstoffe der Stoffbesitzer zur Gewinnung und Reinigung von Alkohol einsetzen darf.

Abweichend von den Regelungen nach dem BranntwMonG wird hinsichtlich der zulässigen Jahreserzeugung auf das Kalenderjahr (bisher Betriebsjahr) abgestellt.

Zu Absatz 2

Die Norm beschränkt das Stoffbesitzerbrennen entsprechend den bisherigen branntweinmonopolrechtlichen Rege-

lungen auf eine Person pro Haushalt. Darüber hinaus bestimmt die Vorschrift, welche Personen von der Eigenschaft als Stoffbesitzer ausgeschlossen sind.

Zu Absatz 3

Entsprechend den bis zum 31. Dezember 2017 nach dem BranntwMonG getroffenen Regelungen wird bestimmt, dass die Menge des von einem Stoffbesitzer in einer Abfindungsbrennerei gewonnenen Alkohols pauschal nach der Menge der zur Alkoholgewinnung eingesetzten Rohstoffe und durch Anwendung der amtlich festgelegten Ausbeutesätze ermittelt wird.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt, in welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt Stoffbesitzer ihre Eigenschaft als solche verlieren (vgl. auch § 9 Absatz 4 der Brennereordnung).

Zu Absatz 5

Die Norm legt fest, dass jede einzelne Gewinnung und Reinigung von Alkohol durch einen Stoffbesitzer der Genehmigung bedarf. Der Stoffbesitzer hat die Genehmigung vor der beabsichtigten Gewinnung und Reinigung von Alkohol beim Hauptzollamt zu beantragen.

Zu Absatz 6

Die Norm ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen unter anderem dazu, dass Stoffbesitzer in Ausnahmefällen Alkohol in einer Verschlussbrennerei gewinnen und reinigen dürfen.

Darüber hinaus wird das Bundesministerium der Finanzen auch ermächtigt, das Verfahren zur Festlegung und Veröffentlichung von Ausbeutesätzen für die Vielzahl der in Abfindungsbrennereien einsetzbaren Rohstoffe (vgl. §§ 120 ff. der Brennereordnung) zu bestimmen.

Zu § 12 (Abschnittsbrennen)**Zu Absatz 1**

Auch zum Ausgleich erntebedingter Rohstoffschwankungen erlaubt die Vorschrift auf der Basis der Regelungen in § 41 BranntwMonG Abfindungsbrennern und Stoffbesitzern die zulässige Jahreserzeugung in Höhe von 3 bzw. 0,5 hl A innerhalb eines bestimmten zeitlichen Abschnitts zu überschreiten, soweit die genannten Höchstmengen in dem betreffenden Abschnitt insgesamt nicht überschritten werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt die Dauer eines Abschnitts abweichend von den Regelungen in § 41 BranntwMonG auf drei Jahre (bisher zehn Jahre) fest. Die Festlegung der Dauer der künftigen Abschnitte auf jeweils drei Jahre liegt innerhalb des durch Artikel 22 Absatz 1 erster Anstrich der Richtlinie (EWG) Nr. 92/83 des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke vorgegebenen europarechtlichen Rahmens.

Des Weiteren bestimmt die Norm den Beginn und das Ende des ersten Abschnitts und der darauf folgenden Abschnitte.

Dabei wird abweichend von den Regelungen im Branntw-MonG nicht mehr auf das Betriebsjahr, sondern auf das Kalenderjahr abgestellt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift legt fest, dass Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer, die im Abschnitt brennen wollen, dies dem Hauptzollamt rechtzeitig vorher anzuzeigen haben.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Ermächtigungsnorm.

Zu § 13 (Beförderungen – Allgemeines)

Die Norm entspricht § 138 BranntwMonG.

Zu § 14 (Beförderungen im Steuergebiet)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 139 BranntwMonG.

Zu § 15 (Beförderungen aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 140 BranntwMonG.

Zu § 16 (Ausfuhr)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) sowie der Anpassung der Begrifflichkeiten an den Vertrag von Lissabon § 141 BranntwMonG.

Zu § 17 (Unregelmäßigkeiten während der Beförderung)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 142 BranntwMonG.

Zu § 18 (Steuerentstehung, Steuerschuldner)

Zu den Absätzen 1 bis 4

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 143 Absatz 1 bis 4 BranntwMonG.

Zu Absatz 5

Angleichung an die grundsätzlich bestehende verbrauchsteuerrechtliche Systematik, wonach der in einer Abfindungsbrennerei gewonnene Alkohol mit seiner Gewinnung in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird. Die Steuerentstehung richtet sich nach § 18 Absatz 1. Inhaltliche Änderungen gegenüber § 143 Absatz 5 BranntwMonG ergeben sich nicht.

Zu den Absätzen 6 und 7

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 143 Absatz 6 und 7 BranntwMonG.

Zu Absatz 8

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Nummer 2 weitestgehend § 143 Absatz 8 BranntwMonG.

In Nummer 2 ist eine Ermächtigungsnorm aufgenommen, die es der betroffenen Wirtschaft nach dem Ende des Branntweinmonopols ermöglichen soll, Abfindungsalkohol auch für industrielle Zwecke einschließlich Trinkalkohol (z. B. Wodka aus Obst), gegebenenfalls über von den Bundesländern anzuerkennende Erzeugerorganisationen, zu verwerten. Dazu wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, zu regeln, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen (z. B. Regelsatz der Alkoholsteuer) der in einer Abfindungsbrennerei gewonnene und nach amtlichem Ausbeutesatz ermittelte Alkohol abweichend von § 18 Absatz 5 nicht in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird, sondern als unter Steueraussetzung in einem Steuerlager gewonnen gilt und von diesem Steuerlager unter Steueraussetzung zu einem Steuerlager im Steuergebiet befördert werden kann.

Zu § 19 (Steueranmeldung, Steuerbescheid, Fälligkeit)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) im Wesentlichen § 144 BranntwMonG.

Zu § 20 (Einfuhr)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 145 BranntwMonG.

Zu § 21 (Unregelmäßigkeiten in zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderung durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 146 BranntwMonG.

Zu § 22 (Steuerentstehung, Steuerschuldner)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 147 BranntwMonG.

Zu § 23 (Erwerb durch Privatpersonen)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 148 BranntwMonG.

Zu § 24 (Bezug und Besitz zu gewerblichen Zwecken)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 149 BranntwMonG.

In Absatz 1 wird zur Klarstellung geregelt, dass eine Steuer nicht entsteht, wenn sich an den Bezug von Alkoholergüssen zu gewerblichen Zwecken aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats eine Steuerbefreiung anschließt.

Zu § 25 (Versandhandel)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 150 BranntwMonG.

Zu § 26 (Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 151 BranntwMonG.

Zu § 27 (Steuerbefreiungen)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) im Wesentlichen § 152 BranntwMonG. Mit der Streichung des Wortes „unvergällt“ wird klargestellt, dass Alkoholerzeugnisse auch dann von der Steuer befreit sind, wenn sie in vergällter Form zur gewerblichen Herstellung von Arzneimitteln verwendet werden (siehe auch Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EWG) Nr. 92/83 des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke) und die übrigen Voraussetzungen für diese Steuerbefreiung vorliegen.

Zu § 28 (Verwender)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 153 BranntwMonG.

Zu § 29 (Steuerentlastung im Steuergebiet)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderung durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 154 BranntwMonG.

Zu § 30 (Steuerentlastung bei der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 155 BranntwMonG.

Zu § 31 (Steueraufsicht, Überwachung)**Zu Absatz 1**

Die Regelungen entstammen dem § 43 Nummern 1 bis 3 BranntwMonG und wurden präzisiert. Darüber hinaus beinhaltet die Norm Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift wurde aus § 106 BranntwMonG übernommen und präzisiert. Sie soll regeln, dass zu einem ermäßigten Steuersatz versteuerter Alkohol und Alkohol aus steuerfreien Überausbeuten zu Trinkzwecken nicht zu einem Preis angeboten, gehandelt oder erworben wird, der niedriger ist als der Regelsteuersatz. Damit soll auch nach

dem Ende des Branntweinmonopols vermieden werden, dass der vorgenannte Alkohol verstärkt zu Niedrigpreisen auf dem Markt angeboten wird und damit den zum Regelsteuersatz versteuerten Alkohol in größerem Umfang verdrängt. Die Vorschrift dient insoweit der Sicherung des Steueraufkommens. Darüber hinaus erleichtert die Norm die Steueraufsicht, da der Preis des Alkohols als Anhaltspunkt für eine ordnungsgemäße Versteuerung dient.

Zu Absatz 3

Die Regelungen entstammen dem § 43 Nummern 1 bis 3 BranntwMonG und wurden präzisiert. Darüber hinaus beinhaltet die Norm Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2).

Zu § 32 (Überwachung von Brenn- und Reinigungsgeräten)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift basiert auf § 45 Absatz 2 BranntwMonG und bestimmt für die Abgabe von Brenn- und Reinigungsgeräten oder sonstige zur gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol bestimmten Geräten eine Anzeigepflicht.

Zu Absatz 2

Die Norm entstammt dem § 46 BranntwMonG und bestimmt das Verbot des Angebots, der Abgabe und des Besitzes von Brenn- oder Reinigungsgeräten, die zur nicht gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol bestimmt sind bzw. von anderen Geräten, die entsprechend verwendet werden. Die Norm ist weiterhin darin begründet, dass eine steuerliche Überwachung von solchen Geräten im privaten Bereich nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

Zu Absatz 3

Es handelt sich hierbei um eine Ermächtigungsnorm, wonach das Bundesministerium der Finanzen insbesondere ermächtigt wird, Ausnahmen vom Verbot des Angebots, der Abgabe oder des Besitzes von Geräten, die zur nicht gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol (Absatz 2) bestimmt sind, zuzulassen.

Zu § 33 (Berechnung bei Verkürzung von Alkoholsteuer)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 108 BranntwMonG.

Zu § 34 (Sicherstellung)

Die Vorschrift entstammt den §§ 51b sowie 156 Absatz 2 BranntwMonG und regelt die Sicherstellung von Alkoholerzeugnissen im Aufsichtsweg und dessen Überführung in das Eigentum des Bundes in den Fällen, die nicht von § 215 der Abgabenordnung umfasst sind.

Zu § 35 (Geschäftsstatistik)

Die Norm entspricht § 157 BranntwMonG. Zur Klarstellung wurde aufgenommen, dass die Datenübermittlung anonymisiert erfolgen muss.

Zu § 36 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift entstammt teilweise den §§ 126 und 158 BranntwMonG. Zusätzlich wurde eine Ahndung des Verstoßes gegen die Regelungen in § 4 Absatz 2 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 3 sowie § 31 Absatz 2 aufgenommen.

Zu § 37 (Besondere Ermächtigungen)

Die Ermächtigungsnorm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 159 BranntwMonG.

Zu § 38 (Übergangsbestimmungen)**Zu Absatz 1**

Die Norm bestimmt, dass für Personen, die am 31. Dezember 2017 Inhaber einer Erlaubnis als Steuerlagerinhaber, registrierter Empfänger, registrierter Versender, Beauftragter eines Versandhändlers oder als Verwender nach dem BranntwMonG sind, die entsprechende Erlaubnis nach dem Alkoholsteuergesetz als widerruflich erteilt gilt. Dieser Personenkreis ist zur Vermeidung unnötiger Bürokratie mit Inkrafttreten des Alkoholsteuergesetzes vom Erfordernis einer (erneuten) Antragstellung auf Erlaubnis befreit.

Darüber hinaus bestimmt die Vorschrift, dass das Hauptzollamt die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten über die Umstellung der Erlaubnisse auf die Grundlage des Alkoholsteuergesetzes bis spätestens Ende 2020 schriftlich informiert.

Zu Absatz 2

Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie bestimmt die Vorschrift, dass Personen, die am 31. Dezember 2017 nach § 57 BranntwMonG zur Abfindung zugelassen sind, keinen entsprechenden (neuen) Antrag nach dem Alkoholsteuergesetz stellen müssen. Für diese Personen gilt die Erlaubnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei nach dem Alkoholsteuergesetz zum 1. Januar 2018 als widerruflich erteilt.

Darüber hinaus bestimmt die Vorschrift, dass das Hauptzollamt die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten hierüber bis spätestens Ende 2020 schriftlich informiert.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass Personen, die ihre Eigenschaft als Stoffbesitzer nach dem Branntweinmonopolgesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen verloren haben, auch nach dem Alkoholsteuergesetz die Voraussetzungen für die Stoffbesitzereigenschaft unbeschadet der Ermächtigungsnorm des § 11 Absatz 6 Nummer 5 nicht erfüllen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt, dass Personen die bereits vor Inkrafttreten des Alkoholsteuergesetzes im Besitz eines für die Alkoholgewinnung oder -reinigung bestimmten Brenn- oder Reinigungsgeräts sind, keine diesbezügliche Anzeige nach dem Alkoholsteuergesetz leisten müssen, soweit sie eine solche bereits nach dem BranntwMonG vorgenommen haben. Die Vorschrift dient insoweit dem Bürokratieabbau.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die hier genannten Vorschriften des Artikels 1 sollen bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, damit Wirtschaft und Verwaltung sich insbesondere auf die zu Beginn des Betriebsjahres 2013/2014 (d. h. ab 1. Oktober 2013) eintretenden Änderungen einstellen können.

Mit dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nummer 10 wird die Außerkraftsetzung des Branntweinmonopolgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bewirkt.

Die Ermächtigungsnormen des Artikels 2 (Alkoholsteuergesetz) sollen ebenfalls am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, um ein gleichzeitiges Inkrafttreten der das Alkoholsteuergesetz begleitenden Rechtsverordnung und des Alkoholsteuergesetzes selbst gewährleisten zu können.

Zu Absatz 2

Die hier aufgeführten Vorschriften treten zu Beginn des Betriebsjahres 2013/2014 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vom 22. Oktober 2007 das Ausscheiden der landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien aus dem Branntweinmonopol vorgesehen.

Zu Absatz 3

Das vorzeitige Inkrafttreten dieser Norm soll es potentiellen neuen Abfindungsbrennern ermöglichen, bereits ab dem 1. Januar 2018 Inhaber einer entsprechenden Erlaubnis zu sein.

Zu Absatz 4

Die Norm bestimmt, dass die Vorschriften, die nicht von den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft treten. Mithin werden ab diesem Zeitpunkt die wesentlichen Vorschriften über die Branntweinsteuer aus dem BranntwMonG unter Integration der Neuregelung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens in das Alkoholsteuergesetz überführt.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat den Entwurf des Gesetzes geprüft.

1. Zusammenfassung

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger	keiner
Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft	Jährlicher Erfüllungsaufwand: Reduzierung um rund 3,2 Mio. Euro
Vollzugaufwand der Verwaltung	Jährlicher Erfüllungsaufwand: Reduzierung um rund 1,3 Mio. Euro
Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand transparent dargestellt. Der NKR hat daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

2. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen aufgrund EU-rechtlicher Vorgabe das Branntweinmonopolgesetz aufgehoben und die weiterhin erforderlichen branntweinrechtlichen Regelungen in ein Alkoholsteuergesetz überführt werden.

Im Saldo kommt es zu einem Absinken des Erfüllungsaufwandes. Schwerpunkt dabei ist, dass der Vorgang der Ablieferung von Branntwein an die Monopolverwaltung durch Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer ersatzlos wegfällt. Die Brennereien werden diese Reduzierung nicht als Entlastung wahrnehmen, da sie im Gegenzug keine produktionsbezogene Beihilfe in Höhe von jährlich rund 80 Mio. Euro erhalten werden. Durch die Abschaffung dieser Subvention entfällt für die Brennereien der bisherige Wettbewerbsvorteil. Dadurch kann es mittelbar zu einer Reduzierung der Einkommensteuerzahlungen kommen.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand transparent dargestellt. Der NKR hat daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Bundesrat erkennt die Notwendigkeit an, dass durch das Gesetz EU-rechtliche Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden müssen.
- b) Er begrüßt, dass das Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennen nach Außerkraftsetzung des Branntweinmonopolgesetzes auf der Basis der derzeit geltenden Kriterien und verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen in ein Alkoholsteuergesetz integriert wird.
- c) Er stellt fest, dass insbesondere Obstbrennereien vielfältige gesellschaftliche Leistungen erbringen und zur regionalen Wertschöpfung und Erhaltung der Kulturlandschaft beitragen. Diese gesellschaftlichen Leistungen sind durch den Wegfall des Branntweinmonopols gefährdet.
- d) Er hält es daher für erforderlich, dass sich die Bundesregierung im Zuge des Auslaufens der Unterstützung durch das Branntweinmonopol für flankierende Maßnahmen zur weiteren Sicherstellung dieser Leistungen einsetzt, insbesondere zum Erhalt der Streuobstwiesen.
- e) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene zur Reform der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik dafür einzusetzen, dass die erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere im Rahmen der Einheitlichen Gemeinsamen Marktorganisation (EGMO) und der Entwicklung des ländlichen Raums, geschaffen werden.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Branntweinmonopols (Branntweinmonopolabschaffungsgesetz) wie folgt:

Die Bundesregierung hat die Bedeutung des traditionellen Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens für die Pflege der Kulturlandschaften und den Erhalt der ökologisch wertvollen Streuobstwiesen im ländlichen Raum anerkannt. Der Gesetzentwurf sieht daher eine bundesweite Neuregelung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens in einem Alkoholsteuergesetz ab dem 1. Januar 2018 vor.

Die Bundesregierung wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für flankierende Maßnahmen zur Gewährleistung der gesellschaftlichen Leistungen der Klein- und Obstbrennereien einsetzen. Dies schließt ein Engagement zur Schaffung entsprechender Voraussetzungen bei den Verhandlungen auf EU-Ebene zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ein.